



GRUNDKONZEPT «FAMILIEN- UND SCHULERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG FRAUENFELD»

**Strategische Grundlagen und Formen der Zusammenarbeit mit den
Betreuungsorganisationen**

März 2010

Durch den Stadtrat zustimmend zur Kenntnis genommen
am 2. März 2010 mit Beschluss Nr. 76.

Durch die Primarschulbehörde zustimmend zur Kenntnis genommen
am 2. März 2010 mit Traktandum 096, 2009-2013/12.

Konzeptversion 1.0

Weiterführende Informationen:

Stadt Frauenfeld
Fachstelle für Integration, Zürcherstrasse 86, 8500 Frauenfeld
Telefon 052 724 70 30, Fax 052 724 70 31, familien@stadtfrauenfeld.ch

Primarschulgemeinde Frauenfeld
Schulverwaltung Frauenfeld, St. Gallerstrasse 25, Postfach 674, 8501 Frauenfeld
Telefon 052 723 27 37, Fax 052 723 27 47, verwaltung@schulen-frauenfeld.ch

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Grundkonzept

1	Zielsetzung	2
2	Ausgangslage	2
2.1	Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gewinnt an Bedeutung	2
2.2	Realisierungsprogramm Stadtentwicklung	3
2.3	Bestandesaufnahme und Bedarfserhebung 2005	3
2.4	Aktueller Legislatorschwerpunkt	4
3	Grundlagen, Grundsätze und Rahmenbedingungen	4
3.1	Gesetzliche Grundlagen	4
3.2	Grundsätze der Frauenfelder Familienpolitik	5
3.3	Zweck der familienergänzenden Kinderbetreuung	5
3.4	Aufgaben und Ziele der Kinderbetreuung Frauenfeld	6
3.5	Definition und Zielgruppe der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung	8
3.6	Pädagogische Grundsätze	8
3.7	Qualitätskriterien	9
4	Bedarf	11
4.1	Bedarfserfassung	11
4.2	Wartelisten	12
5	Angebot	13
5.1	Angebotstypen	13
5.2	Bestehende und geplante Angebote	13
5.3	Weitere Angebote	16
6	Zuständigkeiten und Zusammenarbeit	17
6.1	Zuständigkeiten	17
6.2	Organisations- und Führungsstruktur	17
6.3	Zusammenarbeit	19
7	Bewilligung und Aufsicht	23
8	Finanzen und Tarife	24
8.1	Bisheriger Mitfinanzierungsmodus	24
8.2	Zukünftiges Mitfinanzierungsmodell	26
9	Erhalt und Förderung des Betreuungsangebots	32
9.1	Kriterien der Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand	32
9.2	Leistungsvereinbarung	33
9.3	Ausbaustrategie	33
10	Qualitätssicherung und –entwicklung	34
11	Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit	35
12	Zusammenfassung	36
13	Quellen	38
14	Tabellenverzeichnis	39

Teil II – Anhang

Anhang 1:	Zeitlicher Ablauf der Konzepterarbeitung	40
Anhang 2:	Artikel zur Sarganser Studie	41
Anhang 3:	KiTaS-Richtlinien, Version vom 28. März 2008	43

Teil I – Grundkonzept

1 Zielsetzung

Gemäss dem kantonalen «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung» vom 01.01.2005 sind im Thurgau die Politischen Gemeinden für Bedarfsabklärung und Unterstützung der Angebote familienergänzender Kinderbetreuung zuständig (§ 4). Die Politischen Gemeinden sind aufgefordert, Kriterien für die beitragsberechtigten Angebote zu erlassen und für deren Einhaltung zu sorgen (§ 5). Weiter ist die Zusammenarbeit von Stadt und Schulgemeinde gesetzlich festgeschrieben (§ 6).

In Frauenfeld sind die Stadt und die Primarschulgemeinde (PSG) zwei unterschiedliche Körperschaften. Beide unterstützen seit längerem Angebote im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die von der Stadt und/oder der PSG mitfinanzierten Betreuungsorganisationen umfassen Tagesmutterangebote, Kindertagesstätten, Kinderhorte sowie Tagesschulangebote.

Im vorliegenden Konzept werden die **strategischen Grundsätze** der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Formen der Zusammenarbeit zwischen Stadt/PSG und den bestehenden Institutionen dargelegt. Weiter werden damit Grundlagen geschaffen, um die gesetzlich verlangten Kriterien für die beitragsberechtigten Angebote festzulegen.

2 Ausgangslage

2.1 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gewinnt an Bedeutung

Seit einiger Zeit ist das Thema der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene Gegenstand intensiver und teilweise auch kontroverser Debatten. Es sind vielfältige Interessen, die mit der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung verknüpft sind. Einerseits ist damit – aus gleichstellungspolitischen und wirtschaftlichen Gründen – die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbunden. Andererseits stehen zunehmend pädagogische, demografische, familienpolitische und insbesondere soziale Interessen im Vordergrund. Familienergänzende Kinderbetreuung soll beispielsweise unter anderem auch fremdsprachige Kinder und Kinder aus sozial benachteiligten Familien integrieren und ihnen bessere Bildungschancen eröffnen.

Die Frage, inwiefern familien- und schulergänzende Kinderbetreuung eine rein private oder auch öffentliche Angelegenheit ist, war (und ist teilweise noch) strittig. Die aktuelle Ausgestaltung der Familienpolitik beim Bund, Kanton und der Stadt ist von dieser Auseinandersetzung geprägt. Die Position, dass Kinderbetreuung Privatsache ist, hat sich in den letzten Jahren dahingehend verschoben, dass aufgrund gesamtgesellschaftlicher Interessen die öffentliche Hand diese Aufgabe unterstützend mitträgt. Den deutlichsten Niederschlag findet dies im achtjährigen Impulsprogramm «Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung» auf Bundesebene, welches die Schaffung neuer Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördert (Laufzeit: 2003-2011).

Die familienergänzende Kinderbetreuung hat in Frauenfeld Tradition. Dank einer langjährigen Aufbauarbeit von ehrenamtlich tätigen Trägerschaften bestehen verschiedene Angebote (siehe Kapitel 4). Im Grundsatz hat sich die Stadt für die Unterstützung der Angebote für Kinder im Vorschulalter verpflichtet, die PSG für diejenigen der Kinder im schulpflichtigen Alter. Aktuell wer-

den von privaten Anbietern, teilweise mit Unterstützung der Stadt und der PSG, rund 180 Plätze angeboten, die von insgesamt 516 Kindern genutzt werden (Stand Sept. / Okt. 2009, detaillierte Angaben siehe Kp. 5.2).

2.2 Realisierungsprogramm Stadtentwicklung

Das veränderte Bedürfnis nach familien- und schulergänzenden Angeboten zeigt sich auch in Frauenfeld. Die Nachfrage ist im letzten Jahrzehnt stetig gestiegen. Die Stadt nahm dies – in Zusammenarbeit mit der Schule Frauenfeld – bereits im Jahr 2004 im Rahmen des Realisierungsprogramms Stadtentwicklung explizit auf und so lautet einer der fünf Leitsätze:

«Die Stadt Frauenfeld ist eine solidarische Gemeinschaft mit lebenswerter Umwelt».

Unter diesen Leitsatz fällt neben der sozialen Integration der ausländischen Bevölkerung sowie des wachsenden Anteils älterer Einwohnerinnen und Einwohner auch die Familienförderung. Das Leitziel 1.3 «Familienförderung» lautet:

«Die Stadt Frauenfeld zieht mit einem gut ausgebauten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, günstigem und familiengerechtem Wohnraum und tiefer Besteuerung Familien an».

Als konkrete Massnahme des Realisierungsprogramms wird entschieden, das Angebot familienergänzender Kinderbetreuung auszubauen (Massn. 16). Diese Massnahme steht in einem engen Zusammenhang mit dem Ziel, Frauenfeld als eine familienfreundliche Stadt zu profilieren (Massn. 20). Für letzteres wird aktuell das Label «Kinderfreundliche Gemeinde» der UNICEF angestrebt. Dieses Label zielt auf die Umsetzung der Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene und soll die Prozesse zur Steigerung der Kinderfreundlichkeit fördern. Für die Stadt ist es zudem eine Standortbestimmung; sie erhält im mehrstufigen Auszeichnungsverfahren fachliche Rückmeldungen zur Kinderfreundlichkeit in den Bereichen Verwaltung, Bildung, familien- und schulergänzende Betreuung, Kinder- und Jugendschutz, Gesundheit, Freizeit sowie Wohnen, Wohnumfeld und Verkehr.

2.3 Bestandesaufnahme und Bedarfserhebung 2005

Im Sommer 2005 hat die Stadt Frauenfeld eine Bestandesaufnahme der Angebote im Bereich Betreuung und Beratung für Familien durchgeführt. Im gleichen Jahr wurde das Institut für Politikstudien INTERFACE mit einer Bedarfserhebung beauftragt. Es wurden alle Familien mit Kindern im Alter von 0-12 Jahren befragt. Ergänzend mit den Resultaten der LINK-Umfrage Ende 2005 wurde deutlich, dass sich viele Eltern eine bessere Vereinbarkeit ihrer beruflichen und privaten Situation wünschen. Insbesondere wurde in Frauenfeld das Fehlen von Tagesschulstrukturen bemängelt. Aufgrund der Analyse der Umfrageergebnisse wurde die Initiierung von Tagesschulangeboten in der PSG Frauenfeld ins Auge gefasst. Das im Jahr 2006 gemeinsam von Stadt und PSG geplante Angebot startete im Schuljahr 2007/08 als Pilotprojekt TAF (Tagesschulangebote Frauenfeld). Von Beginn an ist das neue Angebot ein grosser Erfolg; die Zufriedenheit der Eltern und Kinder ist sehr hoch. In der Planungsphase hat sich die Stadt für eine Mitfinanzierung während der Pilotphase von drei Jahren verpflichtet. Die Überführung in einen Regelbetrieb wäre jedoch für die PSG ohne weitere Unterstützung der Stadt nicht möglich gewesen. Aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs beschliesst der Stadtrat am 24. März 2009 sich weiterhin am TAF zu beteiligen (SRB Nr. 162).

2.4 Aktueller Legislatorschwerpunkt

Für die Legislatur 2007-2011 ist ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung eines der postulierten Ziele. Unter dem Slogan «Frauenfeld ist familienfreundlich» wird formuliert:

«Wir sorgen in Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Dieses hat (...) präventive Wirkung und stärkt die familienfreundliche Stadt Frauenfeld. Die solidarische Stadtgemeinschaft soll quer durch alle Generationen und Schichten weiter wachsen.»

Fazit

Die zunehmend enge Zusammenarbeit zwischen Stadt und PSG hat die Notwendigkeit einer gemeinsamen Strategie im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung verdeutlicht. Im vorliegenden Grundkonzept werden strategische Grundsätze und Kriterien für die Mitfinanzierung festgelegt sowie die Zusammenarbeit mit den bestehenden Betreuungsorganisationen optimiert.

3 Grundlagen, Grundsätze und Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung mehrerer internationaler Vereinbarungen (Uno-Kinderrechtskonvention, Uno-Frauenrechtskonvention) zu Massnahmen zur Förderung von geeigneten Betreuungsorganisationen verpflichtet. Auf Bundesebene gibt es jedoch keine gesetzlichen Grundlagen. Allerdings ist die Aufnahme von Kindern in Tagesbetreuungseinrichtungen für bewilligungspflichtig erklärt worden. Dies wird in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)¹ geregelt.

Aufsicht und Bewilligungsverfahren sind im Thurgau Aufgabe des Kantons (Departement für Justiz und Sicherheit DJS). Die Frauenfelder Betreuungsorganisationen benötigen daher eine Bewilligung des DJS gemäss den «Richtlinien vom 29. März 2006 für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren sowie von Kinder- und Jugendheimen (RL-DJS)». Die kantonalen Richtlinien orientieren sich an den Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS)², der rund 600 Mitglieder zählt.

Das kantonale «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung» trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Es verpflichtet die Städte und Gemeinden das Angebot und den Bedarf familienergänzender Kinderbetreuung zu erheben und bedarfsgerecht zu fördern. Der Kanton Thurgau beteiligt sich nicht an der Finanzierung von Betreuungsplätzen. Auch mit dem neuen kantonalen «Konzept für eine koordinierte Kinder-, Jugend- und Familienpolitik» vom April 2009 wird im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung am Grundsatz der Subsidiarität festgehalten und der Kanton festigt seine Rolle, lediglich für Beratung und Koordination zuständig zu sein.

Die Stadt und die PSG verfügen über keine gesetzlichen Regelungen ihrer Mitfinanzierungspraxis. Seitens der Stadt gibt es das interne Dokument «Mitfinanzierungskonzept Familienergänzende Kinderbetreuung Frauenfeld» vom November 2003, welches die grundlegenden Kriterien für die Zusammenarbeit und Mitfinanzierung festhält.

1 Die PAVO wird aktuell auf Bundesebene revidiert, die Vernehmlassung wurde im September 2009 abgeschlossen.

2 Vormalig Schweizerischer Krippenverband.

3.2 Grundsätze der Frauenfelder Familienpolitik

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist Teil einer umfassenden städtischen Familienpolitik. Diese baut auf folgenden Grundsätzen auf³:

- Frauenfeld betreibt eine familienfreundliche Politik, die verschiedene Familienformen nicht gegeneinander ausspielt.
- Familienförderung geht stets mit dem Grundsatz einher, dass von den erwachsenen Personen auch Verantwortung für sich selbst und das Gemeinwohl gefordert wird.
- Präventives Handeln ist ein zentraler Bestandteil einer ganzheitlichen Familienpolitik. Mit Früherkennung und Frühintervention sollen gefährdete Kinder resp. Jugendliche und ihre Eltern rechtzeitig Hilfe erhalten.
- Die Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Eltern ist eine entscheidende Voraussetzung für die soziale Integration von Kindern. Ein gut funktionierendes Familiengefüge (ggf. mit externer Kinderbetreuung) bietet optimale Bedingungen für das Aufwachsen der Kinder und erleichtert den Eintritt, das Zusammenleben und den Erfolg in der Schule.
- Mit einer guten öffentlichen Schule wird ein qualitativ hoch stehendes Bildungsangebot gewährleistet.
- Familien- und schulergänzende Kinderbetreuungsangebote werden von der öffentlichen Hand unterstützt. Ein Ausbau erfolgt bedarfsgerecht und schrittweise.
- Für die Integration ausländischer Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern wird im Bereich Spracherwerb ein Schwerpunkt gesetzt.
- Mit einer aktiven Jugendpolitik (aufsuchende Jugendarbeit, Programme, Projekte, Massnahmen, Aktionen) werden Entwicklungen frühzeitig aufgenommen und gemeinsam mit den Jugendlichen Angebote und Lösungen entwickelt. Es werden Instrumente der Mitbestimmung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt.
- Mit Sport- und Freizeitangeboten wird die soziale Integration aller Einwohnerinnen und Einwohner gefördert und mit Zielen der Prävention verknüpft.

3.3 Zweck der familienergänzenden Kinderbetreuung

Ein qualitativ gutes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung...

- unterstützt das Aufwachsen der Kinder und deren soziale, kognitive und emotionale Entwicklung und beeinflusst damit erfahrungsgemäss den Übergang in die Schule positiv.
- unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Einwohnerinnen und Einwohner Frauenfelds.
- stärkt die Flexibilität und Mobilität der Familien.
- hat präventiven Charakter bei sozialen Problemlagen.
- fördert die sprachliche und kulturelle Integration.
- hat volkswirtschaftliche Bedeutung, weil es die Umsetzung, den Erhalt und den Ausbau der beruflichen Qualifikationen (insbesondere von Frauen) begünstigt.
- ist ein Standortvorteil für Stadt und Agglomeration.

³ Den Zielen des Realisierungsprogramms Stadtentwicklung und den städtischen Legislaturzielen 2007-2011 entnommen.

- hilft jenen, für welche die externe Betreuung der Kinder eine soziale Notwendigkeit ist, so dass sie in der Lage sind, für ihre Existenzsicherung zu sorgen.
- nimmt – zusammenfassend – eine erzieherische, integrative, soziale und volkswirtschaftliche Funktion wahr.

Der soziale Nutzen der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde beispielsweise im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 39 («Migration und interkulturelle Beziehungen») nachgewiesen. Es steht fest, dass familienergänzend betreute Kinder von ihren Lehrpersonen in den sprachlichen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten signifikant besser beurteilt werden als Kinder, die ausschliesslich im Kreise der eigenen Familie aufgewachsen sind. Insbesondere Kinder aus Migrationsfamilien bewältigten dank dem Übergangsraum einer familienergänzenden Einrichtung die Einschulung deutlich besser als Kinder, die sich ohne diesen vermittelnden Bezug in einer für sie zunächst fremden Lebenswelt behaupten mussten. Damit wurde der internationale Befund bestätigt, wonach familienergänzende Betreuung die Schulbereitschaft von Kindern aus sozial schwachen Familien klar begünstigt.⁴

Mehrfach wurde der volkswirtschaftliche Nutzen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wissenschaftlich aufgezeigt.⁵ Neuste Erkenntnisse kommen von einer Studie der Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur, welche die wirtschaftlichen Effekte von Kindertagesstätten in der Region Sarganserland-Werdenberg untersucht hat.⁶ Die Forschungsfrage lautete, wie sich die gestiegene Erwerbstätigkeit der Eltern auf die Einkommenssteuereinnahmen der Gemeinden niederschlägt. Nebst der positiven Auswirkung des Kinderbetreuungsangebots auf die Wohnortattraktivität der Gemeinde, erhöht sich die Erwerbsbeteiligung von einem oder beiden Elternteil(en) und damit vergrössert sich das Familieneinkommen, womit die Gemeinden tatsächlich höhere Steuereinnahmen erzielen. In den untersuchten Gemeinden beläuft sich dieser Steueremehrertrag auf rund Fr. 10'250.- pro belegten Betreuungsplatz. Nicht zuletzt werden mit dem Ausbau von Kindertagesstätten auch zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen.

3.4 Aufgaben und Ziele der Kinderbetreuung Frauenfeld

Folgende Aufgaben und Ziele haben sich Stadt und PSG im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gesetzt:

Aufgaben:

- Die Stadt Frauenfeld erhebt gemäss kantonalem Gesetz Angebot und Bedarf familienergänzender Kinderbetreuung, fördert ein bedarfsorientiertes Angebot und erlässt Kriterien für allfällige Beiträge.
- Stadt und PSG fördern gemeinsam ein optimales Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung.
- Die Stadt und die PSG unterstützen die von ihnen anerkannten Betreuungsorganisationen mit leistungsorientierten Beiträgen.

4 Schulerfolg von Immigrantenkindern: Auswirkungen von Übergangsräumen (1999): www.csre-skb.ch/108.98.html?&id=204135&ref=institution

5 Müller, Kucera et al. (2001): Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten. Zürich. / Büro Bass (2007): Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertageseinrichtungen in der Region Bern. Schlussbericht. Bern. / Bertelsmann Stiftung (2008): Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland. Eine ökonomische Bewertung langfristiger Bildungseffekte bei Krippenkindern. www.bertelsmann-stiftung.de/ etc.

6 Simon, Silvia und Claudia Zogg (2009): Wirtschaftliche Effekte von Kindertagesstätten. In: Schweizer Gemeinde, Ausgabe 7/09.

Ziele:

- In Frauenfeld besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschulalter (familienergänzend) und für Primarschulkinder (schulergänzend).
- Es gibt in den Quartieren bedarfsorientierte Angebote sowohl für Vorschul- als auch für Primarschulkinder.
- Tagesschulangebote werden in der Regel bei den Schulanlagen realisiert, durch die PSG geführt und durch die Stadt mitfinanziert.
- Die Ausgestaltung der restlichen Angebote (Kindertagesstätten, Horte, Tagesfamilienplätze etc.) soll sich am freien Markt orientieren können und damit unterschiedlichen Bedürfnissen dienen sowie über die Stadt verteilt sein.
- Die Tarife für die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestaltet (einkommensabhängige Beteiligung an den Betreuungskosten).
- Die Betreuungsangebote werden mit den zeitlichen Rahmenbedingungen des Schulbetriebs abgestimmt.
- Nach Möglichkeit wird bis 2012 ein einheitliches Berechnungsmodell für Tarife realisiert.
- Die soziale Durchmischung in den Betreuungseinrichtungen sowie die Bereitstellung eines den jeweiligen Bedürfnissen angepassten Angebots wird gefördert.
- Frauenfeld profiliert sich unter anderem mit einem guten Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung als familienfreundliche Stadt.

Rahmenbedingungen:

- Betreuung und Erziehung innerhalb der Betreuungsorganisationen ist und soll kein Ersatz für die Betreuung in der Familie sein. Die Hauptverantwortung für die Erziehung liegt nach wie vor bei den Eltern resp. den Erziehungsberechtigten.
- Die Angebote sind freiwillig und für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.
- Die öffentliche Hand führt selber keine Betriebe im Vorschulbereich. Es wird weiterhin daran festgehalten, dass die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich von privaten Anbietern betrieben wird.
- Die Mitfinanzierung einer Kinderbetreuungsorganisation wird mit Leistungsvereinbarungen geregelt.
- Die Unterstützungen der öffentlichen Hand werden so ausgerichtet, dass für die Organisationen weiterhin der Anreiz besteht, das Angebot wirtschaftlich, bedarfsgerecht und von guter Qualität zu gestalten sowie es weiterzuentwickeln.
- Mit Richtlinien oder einem Reglement zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wird den Anbietern mehr Rechtssicherheit gewährt und ein kontinuierliches Angebot sichergestellt.
- Die bisherigen Leistungen der ehrenamtlich tätigen Trägerschaften im Bereich Kinderbetreuung werden anerkannt, indem die Zusammenarbeit weitergeführt wird und sie am Entwicklungsprozess beteiligt werden.

- Bewilligung und Aufsicht gemäss PAVO werden vom Kanton wahrgenommen. Damit ist gewährleistet, dass die Stadt und die PSG qualitativ gute Angebote unterstützen.

3.5 Definition und Zielgruppe der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Als familien- und schulergänzende Betreuungsorganisationen im engeren Sinn gelten einerseits bewilligungspflichtige Angebote. Dies sind Einrichtungen, die Kinder ab 3 Monaten bis zum Ende der Schulzeit betreuen, regelmässig an mindestens 5 halben Tagen in der Woche geöffnet sind und mehr als 5 Tagesplätze anbieten.

Andererseits werden Einrichtungen als familien- und schulergänzende Kinderbetreuung definiert, die zwar nicht bewilligungspflichtig sind, aber ebenfalls gezielt darauf ausgerichtet sind, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Darunter zählt die Betreuung in Tagesfamilien und an Mittagstischen.

Die Angebote stehen grundsätzlich **Frauenfelder⁷ Säuglingen⁸, Kleinkindern sowie Kindern im Vorschul- und Primarschulalter** offen, unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen und religiösen Herkunft. Priorität haben Kinder von Erziehungsberechtigten, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitslosigkeit⁹ auf familienexterne Betreuung angewiesen sind.

3.6 Pädagogische Grundsätze

Jede Betreuungseinrichtung formuliert im Rahmen ihres Betriebskonzepts ihre geltenden pädagogischen Grundsätze. Die einzelnen Formulierungen können sich voneinander unterscheiden, entscheidend ist jedoch die pädagogische Grundhaltung, die den Umgang mit den Kindern prägt.

Eine zentrale pädagogische Grundhaltung lässt sich aus entwicklungspsychologischer Perspektive ableiten: **Der Entwicklungsprozess von Kindern ist ein aktiver Prozess der Selbstbildung.** Das heisst, dass Kinder selbsttätig ihr Umfeld erkunden und dazu – neben ihren Anlagen – ein entwicklungsförderndes Umfeld sowie Geborgenheit und Sicherheit benötigen. Besonders die ersten vier Lebensjahre sind für die Entwicklung des Kindes essentiell. Allfällige Entwicklungsdefizite in der Entwicklung des Sozialverhaltens, der motorischen sowie der kognitiven Entwicklung erschweren einen erfolgreichen Schuleintritt.

Die Förderung des natürlichen Selbstbildungsprozesses von Kindern gelingt unter folgenden Voraussetzungen:

- Einfühlsame und freundliche Atmosphäre
- Liebevoller und verlässlicher Beziehung zwischen dem Kind und den Betreuungspersonen
- Vielfältige Anregungen und Erfahrungsangebote (Spiele, Bewegung, Zeit im Freien)
- Unterstützung der Selbstständigkeit der Kinder («Hilf mir, es selbst zu tun»)
- Erfahrungen mit anderen Kindern (in altersgemischten Gruppen)
- Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstands (sozial, emotional und körperlich)

7 Zivilrechtlicher Wohnsitz der Eltern in Frauenfeld.

8 In den KiTaS-Richtlinien wird empfohlen, Kleinstkinder frühestens ab 3 Monaten aufzunehmen.

9 Eine Grundvoraussetzung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit. Das heisst, eine Person muss bereit und in der Lage sein, eine Stelle anzutreten. Bei Personen mit betreuungspflichtigen Kindern muss eine Möglichkeit zur Kinderbetreuung bestehen. Die Arbeitslosenversicherung kann das Vorhandensein eines Kinderhüteplatzes überprüfen und eine Obhutserklärung verlangen.

von Kindern und Akzeptanz ihrer Individualität

- Strukturierung im Kinderalltag (klare Tagesabläufe mit individuell gestalteten Elementen)
- Grenzsetzung im Kinderalltag (klare Verhaltensregeln und Einhalten von Sanktionen)
- Mitarbeit der Kinder im Alltag im angemessenen Rahmen

Somit lassen sich folgende **Ziele der Betreuung und Förderung** benennen:

- Begleitung der Kinder in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung
- Aufbau von kontinuierlichen, verlässlichen Beziehungen mit erwachsenen Menschen
- Gestaltung und Pflege von Freundschaften mit anderen Kindern
- Orientierungshilfen und Rücksichtnahme für das Zusammenleben erfahren
- Umgang mit Konflikten lernen
- Sprachliche Förderung sowie
- Förderung des Wahrnehmungs-, Denk- und Hörvermögens

3.7 Qualitätskriterien

Die Frage der Qualität ist stets mit der Kostenfrage verknüpft, denn die kostenintensivsten Aspekte «Betreuungsschlüssel» und «Ausbildung der Mitarbeitenden» sind gleichzeitig die wichtigsten strukturellen Indikatoren für eine hohe pädagogische Qualität. Zusätzlich zu den strukturellen Faktoren tragen eine «hohe Konstanz der Betreuungspersonen» (möglichst geringe Personalfuktuation) und ein «eher hoher Beschäftigungsgrad» zu einer hohen Betreuungsqualität bei¹⁰. «In der öffentlichen und politischen Debatte wird oft einseitig die Kostenfrage diskutiert», hält die Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen in ihrer Publikation fest¹¹. Dabei wird übersehen, dass «der gesellschaftliche und individuelle Wert der Kinderbetreuung über die Frage der Zuständigkeit und der Organisationsform hinaus immer entscheidend von der Qualität der Betreuung abhängt und die Gesellschaft gegenüber den Kindern subsidiär zu den Eltern eine Mitverantwortung trägt»¹².

Zur Sicherung der Betreuungsqualität müssen klare und breit abgestützte Kriterien festgelegt werden. Minimalstandards können einerseits das Wohl des Kindes gewährleisten und andererseits ähnliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Einrichtungen garantieren.

Die Qualität von familien- und schulergänzenden Angeboten kann entlang folgender Aspekte diskutiert werden (siehe EFKK 2008: S. 35f):

Die sogenannte **Orientierungsqualität** umfasst die Bewertung und die Bedeutung, welche die öffentliche Hand dem Kinderbetreuungsbereich zukommen lässt. Wie die Kinderbetreuung geregelt wird, welche Ziele damit verfolgt werden und welchen Stellenwert sie hat, wirkt sich auf die Qualität der Angebote aus. Klare Grundlagen (Reglemente, Verordnungen oder ähnliches) bieten zudem Rechtssicherheit für Anbieter und helfen, ein kontinuierliches Angebot sicherzustellen.

Die **Strukturqualität** beruht auf der materiellen Ausstattung der Einrichtung, dem Ausbildungsniveau des Personals, dem Betreuungsschlüssel und den generellen Arbeitsbedingungen in der Einrichtung.

10 Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF (2008): Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Eine Bestandesaufnahme der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen EKFF. Bern: S. 33.

11 ebd. S. 26.

12 ebd. S. 27.

Die **pädagogische Prozessqualität** bezieht sich auf die Beziehung und Interaktion zwischen Kindern und Erwachsenen wie zwischen den Kindern selbst. Dieser Aspekt ist der bedeutsamste in Bezug auf die günstige Entwicklung der Kinder. Die Beziehungsqualität beinhaltet (vgl. KiTaS-Richtlinien 2008: S. 1):

- die Interaktion/Intensität der Beziehung Betreuungsperson-Kind (zeitlich, emotional),
- die Konstanz der Beziehung Betreuungsperson-Kind (Teilzeit, Personalfuktuation),
- die Konstanz der Beziehung Kind-Kinder (Wechsel der Gruppen, fixe Betreuungstage),
- die Interaktion der Kinder untereinander,
- die Interaktion innerhalb des Teams,
- der Einbezug der Eltern.

Die **operative Qualität** schliesslich bezeichnet die Qualität des Managements, also die motivierende Führung und die effektive Teamarbeit, den transparenten Informationsfluss, regelmässige Weiterbildung sowie Zeit für die Reflexion der eigenen Arbeit.

Die Strukturqualität, die pädagogische Prozessqualität und die operative Qualität sind Sache der Betreuungsorganisationen. Durch die Bewilligungspraxis des Kantons¹³ und des damit einhergehenden Reportings ist zudem auch das Controlling dieser Qualitätsebenen ausreichend abgedeckt.

Sache der Stadt resp. PSG ist jedoch die Frage der Orientierungsqualität. Es wird vorgeschlagen, dass für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung Frauenfeld Richtlinien geschaffen werden, welches unter anderem Kriterien für die Unterstützung sowie den Mitfinanzierungsmodus festhalten.

Strategischer Entscheid

Die von der Stadt Frauenfeld und den Schulgemeinden unterstützten Organisationen zur Kinderbetreuung müssen den kantonalen Anforderungen genügen.

Das vorliegende Grundkonzept ist Basis von noch zu erarbeitenden Richtlinien der Stadt und der PSG zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

¹³ In den aktuellen KiTaS-Richtlinien werden für folgende Aspekte Minimalanforderungen festgelegt: Pädagogisches Konzept, Aufnahmealter, Richtzahl Gruppengrösse, Gewichtung verschiedener Gruppen, Anschlussgruppen, Empfehlungen zur Präsenzzeit, Betreuungsverhältnis, Qualifikation des Personals sowie Räumlichkeiten und Infrastruktur.

4 Bedarf

Die letzte Bedarfserhebung fand im Jahr 2005 statt, sie wurde vom Institut für Politikstudien INTERFACE durchgeführt. Es wurde ein erheblicher Bedarf an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung – insbesondere in der Tagesbetreuung der Schülerinnen und Schüler – ausgewiesen. In der Folge wurde das Pilotprojekt TAF mit einer dreijährigen Laufzeit im Sommer 2007 gestartet. Der Pilotbetrieb wird ab dem Schuljahr 2010/11 in einen regulären Betrieb überführt.

In den während der Konzepterarbeitung geführten Gesprächen mit den Betreuungsorganisationen der Stadt Frauenfeld hat sich gezeigt, dass der gegenwärtige Bedarf als hoch eingeschätzt wird. Es gibt zwar unterschiedlich lange Wartelisten, aber alle Betreuungsorganisationen sind von regelmässigen Anfragen betroffen.

4.1 Bedarfserfassung

Für die Legitimation der Verwendung öffentlicher Gelder im Bereich der Kinderbetreuung ist der Nachweis des jeweils aktuellen und idealerweise auch zukünftigen Nachfragepotentials zentral. Zudem ist die Stadt aufgrund des kantonalen «Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung» verpflichtet, den Bedarf zu erheben (§ 4).

Von regelmässig durchgeführten Erhebungen resp. Studien wird jedoch abgeraten. Die Ergebnisse der aufwändigen und kostenintensiven Studien sind zu schnell überholt, als dass sie als Planungsgrundlage für weitere Angebote nützlich sind. Erschwerend kommt hinzu, dass der Aufbau neuer Einrichtungen eine relativ lange Planungsphase bedingt, die sich zwingend auch am Budgetprozess der Stadt resp. der Schulbehörde zu orientieren hat. Zur Erhebung des Bedarfs kann auch auf die Wartelisten der Betreuungsorganisationen abgestützt werden.

Werden **allgemeine Bevölkerungsumfragen** (beispielsweise LINK-Umfrage) durchgeführt, sollte nach Möglichkeit ein **Fragekatalog zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung** integriert werden. Soziodemografische Indikatoren, wie die Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen, die Fertilitätsrate und weiteres mehr, welche von Bundesamt für Statistik in diversen Erhebungen dokumentiert werden (beispielsweise der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung oder der Volkszählung) können ebenfalls zur Abschätzung einer weiter steigenden oder sich nivellierenden Nachfrage hinzugezogen werden.

Strategischer Entscheid

Es wird auf Studien für die Bedarfserhebung verzichtet. Als Indikator für den Bedarf wird auf vierteljährliche Meldungen der Personen (mit Namen) auf den Wartelisten der Betreuungsorganisationen zurückgegriffen. Dazu wird eine einfache Excel-Tabelle vorgegeben, die Meldung erfolgt an noch festzulegenden Stichtagen. Die gelieferten Daten werden von den Behörden vertraulich behandelt und anonymisiert.

4.2 Wartelisten

Alle bestehenden Betreuungsorganisationen führen Wartelisten und bewirtschaften diese in der Regel aktiv. Sie vermerken Anfragen von Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind suchen. Falls es jedoch keinen Platz gibt oder keiner in Aussicht gestellt werden kann, werden die Eltern sich rasch nach anderen Lösungen umsehen. Entsprechend schnell sind die Wartelisten veraltet. Vermutlich lassen sich die Eltern auch auf Wartelisten mehrerer Anbieter aufführen. Entsprechend sind bei einem Zusammenzug der Wartelisten Mehrfachnennungen zu erwarten.

Die Platzvergabe erfolgt weiterhin über die einzelnen Betreuungsorganisationen. Es ist allerdings wünschenswert, dass gemeinsame Kriterien der **Vergabe freier Plätze** vorliegen, die für die von der öffentlichen Hand mitfinanzierten Organisationen gelten. In der Praxis ist es häufig der Fall, dass primär die zeitliche «Passung» die Platzvergabe steuert. Dennoch ist ein gemeinsamer Konsens über die wichtigsten Platzierungskriterien notwendig.

Es werden folgende Bedingungen und **Kriterien** für die Vergabe freier (von der öffentlichen Hand mitfinanzierten) Plätze vorgeschlagen:

Grundbedingung:

- Wohnhaft in der Stadt Frauenfeld (vgl. Kp. 3.5)

Weitere (ungewichtete) Kriterien:

- Es sind bereits Geschwister in der Einrichtung betreut.
- Es besteht eine hohe Dringlichkeit seitens der Erziehungsberechtigten (drohender Jobverlust, Beschäftigungsgrad etc.).
- Werden Kinder vom Sozialamt oder der Amtsvormundschaft platziert, so haben diese Vorrang.

Anmerkung: Die Kriterien für die Platzvergabe stehen in engem Zusammenhang mit dem Mitfinanzierungsmodus und den abgemachten Rahmenbedingungen in den Leistungsvereinbarungen (siehe Kp. 8.2 sowie Kp. 9.2).

Strategischer Entscheid

Die Kriterien für die Vergabe freier Plätze werden mit den Betreuungsorganisationen besprochen und in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

5 Angebot

5.1 Angebotstypen

In der untenstehenden Tabelle werden zur Begriffsklärung diejenigen Angebote beschrieben, die im engeren Sinn als familien- und schulergänzende Angebote gelten (siehe auch Kapitel 3.5). In Kapitel 5.3 sind weitere Angebote im Betreuungsbereich aufgeführt.

Tabelle 1: Angebotstypen

Bezeichnung der Einrichtung	Definition ¹⁴	Rechtliche Grundlage
Kindertagesstätte / Krippe	Einrichtung für Kinder ab 2 Monaten bis Vorschul- oder Schuleintritt (ganztäglich oder teilzeitlich).	Eidg. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) Richtlinien DJS «Einrichtung Tagesbetreuung»
Tageshorte / Horte	In der Regel Betreuung von Kindern ab Kindergarten ausserhalb der Schulzeiten (Morgen, Mittag, Nachmittag) mit tieferem Betreuungsschlüssel als Krippe. In Frauenfeld können die bestehenden Tageshorte schon ab 3 resp. 4 Jahren besucht werden.	PAVO Richtlinien DJS
Tagesmütter / Tagesfamilie	Tageseltern, in der Regel Tagesmütter, die Kinder bei sich Zuhause betreuen. Sehr flexibles Angebot: stundenweise, halb- oder ganztäglich. Meist sind die Tagesmütter einem Verein oder Netzwerk angeschlossen (mit Aufsichtsfunktion bezüglich Qualität).	Meldepflicht bei der örtlichen Vormundschaftsbehörde bei Aufnahme von bis zu vier Tagespflegekinder (⇒PAVO). Bewilligung des Kantons (Richtlinien DJS): Wenn zur Aufnahme der Kinder im Haushalt bauliche Änderungen vorgenommen und/ oder Hilfskräfte angestellt werden.
Tagesschulangebote	Modell 1: Eltern können aus unterschiedlich breitem Angebot an Betreuung und Aktivitäten wählen. Modell 2: Schüler/innen werden den ganzen Tag betreut (Mittagstisch, Aufgabenhilfe, Freizeit).	PAVO Richtlinien DJS
Mittagstische	Der Mittagstisch ist ein Betreuungsangebot über die Mittagszeit. Schulergänzendes Angebot oder Selbsthilfe der Eltern.	Lebensmittelinspektorat

5.2 Bestehende und geplante Angebote

In Frauenfeld gibt es 180 bewilligte Betreuungsplätze für Kinder im Vorschul- und Schulalter in in-

¹⁴ Definitionen gemäss Eidgenössische Konferenz der Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)

stitutionellen Einrichtungen. Zum Zeitpunkt der Erhebung (Ende September und Anfang Oktober 2009) wurden diese Plätze von insgesamt 516 Kindern genutzt. Das bedeutet, dass rund jedes fünfte Frauenfelder Kind im Alter von 0 bis 12 Jahren (insgesamt 2577) eine familien- oder schulergänzende Betreuungseinrichtung besucht. Weiter werden die Plätze in den Betreuungsorganisationen in Frauenfeld zu 96 Prozent von Kindern besucht, deren Eltern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Frauenfeld haben. Zwei Einrichtungen (Bärenhöhle und Pustebume) bieten Babygruppen an, in zwei weiteren Einrichtungen (kita well come kids und BEO) werden Säuglinge in altersgemischten Gruppen betreut.

Um einen Städtevergleich zu ermöglichen, wird der sogenannte Versorgungsgrad berechnet. Dabei wird nicht die absolute Anzahl Kinder in Betreuungsorganisationen in Relation zur Gesamtzahl in Frauenfeld wohnhafter Kinder gesetzt, sondern die geschätzte durchschnittliche Beanspruchung der bewilligten Betreuungsplätze. Der Versorgungsgrad beträgt in Frauenfeld 10.2%, in der Stadt Zürich betrug dieser im Jahr 2005 34 Prozent.

Tabelle 2: Versorgungsgrad

Anzahl wohnhafte Kinder (0-12 Jahre)	Anzahl Betreuungsplätze	Durchschnittliche Beanspruchung eines Betreuungsplatzes ¹⁵	Versorgungsgrad (Anzahl gewichtete Plätze in % der Kinder)
2577	180	1,46	10,2 Prozent

Interpretationshilfe: Der Versorgungsgrad in Prozent bezieht sich auf das gesamte Betreuungsangebot. Ein bewilligter Betreuungsplatz wird in der Regel von mehreren Kindern genutzt. Um dies abzubilden wird ein Faktor von 1,46 angenommen, der die durchschnittliche Beanspruchung eines Betreuungsplatzes wiedergibt. Zur Berechnung des Versorgungsgrades in Prozent werden die Anzahl Betreuungsplätze mit diesem Faktor 1,46 multipliziert und anschliessend durch die Anzahl Kinder in der Stadt Frauenfeld dividiert.

Insgesamt gibt es im Dienstleistungsbereich Kinderbetreuung 3'465 **Stellenprozente**. Die Lehrstellen werden in dieser Berechnung mit je 30 Prozent berücksichtigt. Über sämtliche Einrichtungen hinweg sind 22 Personen in Ausbildung, weitere 22 Personen absolvieren ein Praktikum. Zusätzlich wird ein beachtlicher Anteil durch ehrenamtliche Arbeit geleistet, allerdings ist es schwierig, dies in Stellenprozenten zu schätzen.

Grundsätzlich sind die **Angebote während den Schulferien** geöffnet. Allerdings haben fünf von acht Einrichtungen während den Sommerschulferien zwei resp. drei Wochen Betriebsferien. Alle Einrichtungen sind an Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Der **Ferienpass** (siehe Kapitel 5.3) ist auf Schulkinder ausgerichtet. Neben einem vielfältigen Kursangebot umfasst der Ferienpass auch kostenlose Benutzung des Stadtbusses, sowie unentgeltliche Eintritte in das Schwimmbad und die Kunsteisbahn. Der Ferienpass ist jedoch kein Ersatz für eine ganztägige externe Betreuung.

Der **Tagesmütterverein Frauenfeld und Umgebung** hat in der Stadt Frauenfeld 18 Tagesmütter rekrutiert, die für 23 Kinder einen Tagesfamilienplatz anbieten (Stand: August 2009). Der Verein hat in seinem ganzen Einzugsgebiet im Jahr 2008 insgesamt 112 Tageskinder bei 74 Tagesfamilien platziert, welche total 42'147 Betreuungsstunden leisteten. Der grösste Teil der geleisteten Arbeit des Vereins basiert auf ehrenamtlicher Tätigkeit, im Jahr 2008 wurden 830 Stunden der Vermittlerinnen und der Kontaktstelle (inkl. Buchhaltung und Administration) mit der zur Verfügung stehenden Pauschale der Stadt und der PSG vergütet.

¹⁵ Erfahrungswert aus Zürich

Tabelle 3: Angebotsbestand und –struktur

Name	Mitfinanziert durch	Anzahl bewilligte Plätze	Anzahl Kinder	Davon Kinder aus Frauenfeld	Alter der Kinder	Stellenprozent ¹	Betriebsferien ² (in Wochen)	Trägerschaft
Kindertagesstätte Bärenhöhle	Stadt	45	210	90 %	3 Monate bis 5 Jahre ³	970	–	Privater Verein
Kindertagesstätte Pusteblume	Stadt	36	100	90 %	3 Monate bis 12 Jahre	800	2	Privater Verein
Tageshort Kurzdorf	PSG	12	35	100 %	4 bis 14 Jahre	230	3	Privater Verein
Tageshort Zielacker	PSG	15	43	100 %	3 bis 12 Jahre	290	3	Privater Verein
TAF ⁴ Oberwiesen	PSG/ Stadt	25 (30) ⁵	37	100 %	4 bis 12 Jahre	225	3	PSG/Stadt
Kinderhort La Cicogna	–	12	15	70 %	3 Monate bis 12 Jahre	250	3	Privater Verein
Kinderkrippe BEO	Firma	20	55	k.A.	2 Monate bis 9 Jahre	430	–	Spital Thurgau AG
Kindertagesstätte well come kids	Firma	10	21	70 %	2 Monate bis 12 Jahre	270	–	well come fit AG
Total		180	516	96 %		3465		

¹ Stellenprozent der gesamten Einrichtung, Lehrstellen werden mit 30 Prozent gewichtet, Praktikumsplätze werden hier nicht ausgewiesen.

² Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Einrichtungen geschlossen.

³ Mittagstisch für ehemalige Bärenhöhlenkinder

⁴ TAF = Tagesschulangebote Frauenfeld

⁵ Über die Mittagszeit sind 30 Plätze bewilligt

(Stand September/Oktober 2009)

Hinweis: Die Chinderarche in Frauenfeld ist ein flexibler Betreuungsdienst (vgl. Tabelle 4) und unterliegt nicht derselben Bewilligungspflicht wie beispielsweise die Kindertagesstätten.

Geplante Angebote

In Planung ist die Ausweitung des TAF auf das Schularreal Huben für das Schuljahr 2012/13.

Hinweis: Das Tagesschulangebot in Frauenfeld ist dem Modell 1 zuzuordnen (siehe Kp. 5.1). Es ermöglicht Eltern verschiedene Tagesmodule für ihre Kinder auszuwählen und ist damit keine «Tagesschule» im klassischen Sinn, in der die Schülerinnen und Schüler den ganzen Tag in festen Gruppen betreut werden.

5.3 Weitere Angebote

In Frauenfeld gibt es weitere Angebote für Kinder und Jugendliche, die nicht im engeren Sinn als Betreuungseinrichtungen gelten, aber dennoch eine wichtige Funktion in der Unterstützung der Eltern übernehmen.

Tabelle 4: Beschreibung weiterer Angebote

Angebot	Beschreibung	Zuständigkeit
Sprachspielgruppe Frauenfeld	Die Sprachspielgruppe ist für Migrantenkinder (Deutsch als Zweitsprache) und für Kinder deutscher Muttersprache (Schweizerdeutsch) mit Sprachentwicklungsverzögerungen konzipiert. Die frühzeitige Förderung soll den Kindern den Einstieg in den Kindergarten und den Schuleintritt erleichtern. Neben der intensiven Sprachförderung gehören in der Sprachspielgruppe auch das soziale Einleben in der Gruppe, das Kennenlernen von Zeitstrukturen, Regeln und Spielen sowie die Schulung des Wahrnehmungs-, Denk- und Hörvermögens zum Lehrplan.	Interessengemeinschaft Sprachspielgruppe
Diverse private Spielgruppen	Nicht als substantielle Entlastung für Eltern gedacht, sondern zur Erweiterung der Begegnungs- und Erfahrungswelt der Kinder.	Private Anbieter
Flexible Betreuungsdienste	z.B. Chinderarche – Betreuung ohne Voranmeldung	Private Anbieter
«Kinderbetreuung zu Hause»	Betreuung von Kindern bei Krankheit oder in Notfallsituationen	Angebot des Schweizerischen Roten Kreuzes
Familienzentrum Sunnestrahl	Begegnungsort und Treffpunkt für Mütter, Väter sowie Betreuungspersonen zusammen mit ihren Babys und Kleinkindern. Ziel: Kontakte knüpfen und Alltagserlebnisse austauschen.	Verein Familienzentrum Sunnestrahl
MAM – Ein Projekt für junge Mütter	MAM ist ein Projekt für junge Frauen im Alter von 15 bis 25 Jahren, die sehr früh – oft noch mitten in der Schulausbildung – Mutter geworden sind.	KJPD, inspira, Soziale Dienste Frauenfeld
Ferienpass	Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Primarschulkindern während der Ferien kostengünstige Aktivitäten in und um Frauenfeld zu ermöglichen.	Verein Ferienpass Frauenfeld (Vertreterinnen und Vertreter der Stadt, der Primarschulbehörde, der pro juventute, des Elternvereins, des Gewerbevereins und freie Mitglieder aus Frauenfeld, Kefikon und Gachnang)

Angebot	Beschreibung	Zuständigkeit
Konzept Früherkennung und Frühintervention	Im Konzept «Früherkennung und Frühintervention, Fördermassnahmen von Familien mit Kindern im Vorschulalter» (September 2009) werden Familien mit Kindern von 0 bis 4 fokussiert. Die Massnahmen zielen vornehmlich auf die Förderung der gesunden Entwicklung der Kinder in den Bereichen Sprache, Motorik sowie Sozialverhalten und der Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen ab. Sie richten sich somit theoretisch an alle Eltern (ab Schwangerschaft) und deren Kinder im Vorschulalter. Ein besonderer Fokus wird jedoch auf Familien gerichtet, welche die Regelangebote nicht oder kaum nutzen. Sie benötigen entsprechende Unterstützungsmassnahmen oder spezifische Fördermassnahmen.	Abteilung Soziales

6 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

6.1 Zuständigkeiten

Traditionsgemäss ist die Stadt Frauenfeld für die Kinder von 0-4 Jahren und die Primar- sowie die Sekundarschulgemeinde Frauenfeld für die Kinder von 4-13 Jahren zuständig. In der bestehenden Angebotsstruktur sind die Altersgruppen jedoch nicht selten durchmischt. Stadt, PSG und Trägerinstitutionen sind für die Bewältigung der gemeinsamen Aufgabe auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen. Im vorliegenden Dokument werden die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit und allfälliger Handlungsbedarf aufgezeigt.

Strategischer Entscheid vom 24. März 09 (SRB 162) und vom 22. Sept. 09 (SRB 468)

Stadt und PSG arbeiten zur Sicherung eines bedarfsorientierten Angebots der familien- und schulergänzenden Betreuung eng zusammen. Sie beziehen die Trägerinstitutionen der bestehenden Angebote in den Entwicklungsprozess mit ein.

Die Regelung der Zuständigkeit erfolgt notwendigerweise auch auf der Ebene der Betreuungsorganisationen. Gemäss den KiTaS-Richtlinien muss die Form der Trägerschaft einer Betreuungseinrichtung rechtlich und organisatorisch definiert sein. Zentral ist dabei die Abgrenzung zwischen Trägerschaft und Leitung der Betreuungseinrichtung. Zudem müssen Kompetenzen, Pflichten, Zuständigkeit, Informationsfluss, Funktionsbeschreibung und Organigramm geregelt und schriftlich festgelegt sein.

6.2 Organisations- und Führungsstruktur

Das Vereinsmodell als Trägerschaft hat sich für Kindertagesstätten und Kinderhorte bewährt. Dies hat zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Stadt resp. PSG geführt. Zur finanziellen Absicherung schliessen die Vereine mit der Stadt resp. PSG und den umliegenden Gemeinden Leistungsvereinbarungen ab.

Falls die strategische Verantwortung für die Einrichtung bei der Stadt/PSG läge, müssten in den Verwaltungen erhebliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Strategischer Entscheid vom 24. März 09 (SRB 162) und vom 22. Sept. 09 (SRB 468)

Die Betreuungsorganisationen haben private Trägerschaften. Die Stadt und die PSG führen selber keine Betriebe. Ausnahme bilden die Tagesschulangebote Frauenfeld (TAF). Diese werden in der Regel eng an eine Schule aufgebaut. Der PSG ist es jedoch freigestellt – insbesondere während der Aufbauphase – mit privaten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abzuschließen.

6.2.1 Eckwerte Organisation- und Führungsstruktur

Jede Betreuungseinrichtung ist so organisiert, dass sie einen strategischen und einen operativen Verantwortungsbereich hat. Der laufende Austausch der Mitarbeitenden auf der operativen und strategischen Ebene ist jedoch zentral und eine enge Zusammenarbeit unabdingbar.

Die **strategische Verantwortung** hat die private Trägerschaft (Verein), welche einen Vorstand wählt und mit folgenden Aufgaben versieht:

- Finanzielle Absicherung, Abschluss der Leistungsvereinbarungen
- Erstellung der Reglemente
- Mitarbeit bei der Erstellung der Konzepte
- Laufende Überprüfung der Konzepte und Reglemente
- Stellenbeschreibungen, Auswahl des Personals
- Zusammenarbeit und Qualifikationsgespräche mit der Leitung der Einrichtung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Buchhaltung und Inkasso
- Gesellschaftliche Entwicklungen aufnehmen und umsetzen (Angebot- Nachfrage)
- Qualitätssicherung

Die **operative Verantwortung** liegt bei der Leitung und dem Betreuungsteam der Einrichtung. Sie haben folgende Aufgaben:

- Betreuung, Pflege und Förderung der Kinder
- Personalführung: Einarbeitung, Qualifikationsgespräche, Weiterbildung (Leitung)
- Ausstattung der Räumlichkeiten
- Elternzusammenarbeit, Veranstaltungen mit Erziehungsberechtigten
- Teamarbeit, Teamentwicklung, Weiterbildung
- Erstellen und laufendes Überprüfen der Konzepte und Reglemente

Strategischer Entscheid

Die pädagogische, personelle und administrative Führung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgt jeweils von der Organisation, in welcher die Betreuungsarbeit geleistet wird. Die Organisations- und Führungsstruktur wird in der Leistungsvereinbarung geregelt. Dabei werden die im vorliegenden Grundkonzept festgelegten zentralen Eckwerte berücksichtigt.

6.2.2 Organisationsstruktur Tagesschulangebot

Im Tagesschulangebot nehmen die Stadt und PSG mittels einer paritätisch zusammengesetzten Koordinationsgruppe gemeinsam die strategische Führung wahr. Die Zusammenarbeit ist in der Finanzierungsvereinbarung vom 29. September 2009 geregelt.

6.3 Zusammenarbeit

Der Zusammenarbeit zwischen Stadt resp. PSG und den Betreuungsorganisationen, zwischen den Betreuungsorganisationen selber sowie zu Organisationen und mit Projekten, die thematisch mit dem Bereich Kinderbetreuung verwandt sind, ist von zentraler Bedeutung. Das Ziel der Zusammenarbeit ist eine hohe Qualität in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

6.3.1 Netzwerk Betreuungsorganisationen

Zur Sicherstellung der Qualitätsansprüche finden zwischen allen Anbietern familien- und schulergänzender Kinderbetreuung eine aktive Vernetzung, gegenseitige Information, Absprachen und Koordination statt. Die Stadt Frauenfeld (Abteilung Soziales) und die PSG Frauenfeld laden zu regelmässigen Treffen ein. Dabei werden einerseits die Betreuungsorganisationen berücksichtigt, mit denen die Stadt resp. die PSG Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat, andererseits auch die Betreuungsorganisationen, mit denen aktuell keine institutionalisierte Zusammenarbeit besteht.

Weiter informieren die Behörden (Stadt und PSG) die Betreuungsorganisationen regelmässig über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, welche die Leistungserbringung betreffen.

Strategischer Entscheid

Es wird ein «Netzwerk Betreuungsorganisationen» eingerichtet. Für die Vorbereitung, Moderation und Verarbeitung der Treffen ist eine Person in der Stadtverwaltung zuständig.

Ein kontinuierlicher Informationsfluss seitens der Stadt resp. PSG wird gewährleistet.

6.3.2 Definition der Schnittstellen

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist einer der zentralen Puzzlesteine der Frauenfelder Familienpolitik. Mit einer engen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern kann eine gegenseitige Stärkung und somit eine ganzheitliche Familienpolitik gelingen. Auf die Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Angeboten ist besonders zu achten. Weiter ist die gegenseitige Kenntnis voneinander bedeutsam, so dass die unterschiedlichen Angebote optimal «ineinander greifen» können.

Betreuungsorganisationen – Schulen

Grundsätzlich sind die Öffnungszeiten der Betreuungsorganisationen für Kindergarten- und Schulkinder auf die Schulzeiten abgestimmt.

Hinweis: Auf kantonaler Ebene sind Blockzeiten ab dem Schuljahr 2012/13 obligatorisch. Sie umfassen für alle Kinder der Primarschule Blöcke von 3 ½ Stunden, für den Kindergarten solche von 3 Stunden. Wann die Blockzeiten angesetzt werden, liegt in der Verantwortung der Schulgemeinde. Möglich sind die Blöcke 8.00 bis 11.30 Uhr oder 8.15 bis 11.45. Der gewählte Block muss für alle Schulhäuser der Schulgemeinde gleich sein und muss ständig beibehalten werden.

In Frauenfeld wird bereits seit rund 8 Jahren in Blockzeiten unterrichtet. Für den Kindergarten gilt die Blockzeit 8.30 bis 11.30 Uhr, für die Primarschule von 8.30 bis 11.00 Uhr. Es ist vorgesehen ab Schuljahr 2011/12 auf die kantonalen Vorgaben umzustellen.

Betreuungsorganisationen – Sprachspielgruppe

Die Zusammenarbeit zwischen Betreuungsorganisationen und der Sprachspielgruppe ist sehr locker. Es wird angestrebt, dass die Sprachspielgruppe vermehrt von Kindern besucht wird, die an diesem Tag einen Kindertagesstättenplatz nutzen. Vorgesehen ist die Erstellung eines Sprachförderungskonzepts im 2010, welches einerseits Zusammenarbeitsformen als auch Anschlussmöglichkeiten (Schule) thematisiert.

Betreuungsorganisationen – Schulsozialarbeit

Die Zusammenarbeit von Hort und TAF mit der Schulsozialarbeit ist für eine wirksame Früherkennung und Prävention zentral. Ggf. ist ein institutionalisierter Austausch anzustreben.

Betreuungsorganisationen – Amtsvormundschaft / Sozialamt

Die Zusammenarbeit der Betreuungsorganisationen mit der Amtsvormundschaft und/oder Sozialamt findet statt. Einzelne Trägerschaften wünschen sich einen institutionalisierten Austausch. Grundsätzliche Fragestellungen zu Art und Weise der Platzierungen von Kindern in Betreuungsorganisationen durch Amtsvormundschaft und Sozialamt sollen mit dem vorliegenden Dokument geklärt werden.

Betreuungsorganisationen – Projekt MAM

Das präventiv ausgerichtete Projekt MAM für adoleszente Mütter hat nur am Rande mit den Betreuungsorganisationen zu tun. Eine Schnittstelle ist, dass das Projekt in den Räumlichkeiten der Kita Pustebume durchgeführt wird.

Betreuungsorganisationen – «Konzept Früherkennung & Frühintervention» (Fachstelle für Integration)

Mit dem SRB Nr. 486 vom 29. September 2009 hat der Stadtrat das Konzept «Früherkennung & Frühintervention – Fördermassnahmen für Familien mit Kindern im Vorschulalter» genehmigt. Im Umsetzungsprozess ist auf mögliche Zusammenarbeitsformen zu achten. Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- Ausbau der Sprachspielgruppe
- Planung und Umsetzung einer Eltern-Kind-Gruppe
- Planung und Umsetzung eines Quartiertreffpunkts
- Planung eines Programms für aufsuchende Elternarbeit
- Initiierung eines FemmesTische-Moduls «frühkindliche Erziehung»

Die Projektstelle «Frühförderung», die ab 2010 für drei Jahre befristet eingesetzt wird, soll als Drehscheibe den Planungs- und Umsetzungsprozess begleiten. Voraussichtlich wird dieselbe Person auch die koordinierenden Aufgaben im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung übernehmen.

Betreuungsorganisationen – weitere Angebote

Je nach Interesse und möglichen Synergien ist auch die Zusammenarbeit mit Spielgruppen, flexiblen Betreuungsdiensten, dem Angebot des Schweizerischen Roten Kreuzes «Kinderbetreuung zu Hause», dem Familienzentrum Sunnestrahl, dem Ferienpass etc. zu suchen.

Strategischer Entscheid

Bestehende oder neue Schnittstellen sind jeweils auch Gegenstand des Netzwerktreffens der Betreuungsorganisationen. Es ist notwendig die Zusammenarbeit untereinander klar abzusprechen und ggf. stärker zu institutionalisieren.

6.3.3 EDV-Lösungen

Es sind diverse Softwarelösungen zur Verwaltung von Kinderbetreuungseinrichtungen auf dem Markt. Es gibt auch Angebote, die für Gruppen von zusammenarbeitenden Betreuungsorganisationen ausgerichtet sind.

In der Regel beinhaltet die Software:

- Verwaltung von Personendaten
- Verwaltung von Daten der Erziehungsberechtigten und deren Kindern
- Verwaltung von Wartelisten
- Platzierung von Kindern
- Einsatzplanung von Personal
- Tagespflege und monatliche Rapportierung
- Fakturierung, Mahnungswesen
- Statistiken und Auslastung der Einrichtung

Für interinstitutionelle Zusammenarbeit sind Webapplikationen – mit gesichertem Zugang für berechnigte Personen – vorteilhaft. In diesem Fall kann jede berechnigte Person von «überall» (Einrichtung, Arbeitsplatz, zu Hause) auf die Verwaltungssoftware zugreifen.

Weiter muss beachtet werden, dass die Softwarelösung aus technischer Sicht offen für diverse Schnittstellen ist (Abgleichen von Adressen, Export von Adressen für Serienbriefe, Export von Fakturierungsdaten in ein Finanzbuchhaltungsprogramm, etc.).

Tabelle 5: Bisherige Softwarelösungen

Einrichtung	Softwarelösung resp. Bearbeitungsprogramme
Kindertagesstätte Bärenhöhle	Excel-Vorlagen, Pivot-Tabellen (speziell für Bedürfnisse der Bärenhöhle programmiert)
Kindertagesstätte Pustebume	Excel-Tabellen, eine Softwarelösung ist angedacht
Tageshort Kurzdorf und Zielacker	Buchhaltungsprogramm
TAF	Excel-Vorlagen
Tagesmütterverein Frauenfeld und Umgebung	Software tamü2000, Buchhaltungsprogramm, Lohnabrechnungssystem
La Cicogna	Excel-Tabellen
Kindertagesstätte well come kids	Excel-Tabellen

Strategischer Entscheid

Es wird keine gemeinsame Softwarelösung angestrebt, weil seitens der Betreuungsorganisationen kein Interesse daran besteht.

6.3.4 Zusammenarbeit mit den Eltern

Einerseits pflegen die Betreuungsorganisationen den Kontakt zu den Eltern entsprechend ihrem pädagogischen und betrieblichen Konzept. Auf die Zusammenarbeit mit den Eltern wird bei allen Betreuungsorganisationen grossen Wert gelegt. Die Art der Zusammenarbeit ist Gegenstand des Betreuungsvertrags, der mit den Erziehungsberechtigten abgeschlossen wird.

Grundsätzlich ist es für problematische Fälle wichtig, dass die Betreuungsorganisationen neben Aufnahmebedingungen auch über Ausschlusskriterien verfügen.

Andererseits nimmt die Stadt resp. die PSG im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit ihre Informationspflicht gegenüber den Eltern wahr.

Weiter muss die öffentliche Hand auch eine Aufsichtsstelle anbieten, so dass die Erziehungsberechtigten allfällige Beanstandungen anbringen können (siehe nachfolgendes Kp. 7).

7 Bewilligung und Aufsicht

Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten obliegt gemäss der eidgenössischen Pflegekinderverordnung Art. 2 und 13ff den Kantonen.

Im Kanton Thurgau ist das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Bewilligung von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren zuständig (siehe Kapitel 3.1). Die geltenden Richtlinien des DJS legen ebenfalls für Kinder- und Jugendheime die notwendigen Bedingungen fest. Das führt dazu, dass das Bewilligungsverfahren für Kinderbetreuungseinrichtungen sehr aufwändig ist. Die Ansiedelung der Bewilligung im DJS wird mehrheitlich kritisiert. Da vorgesehen ist, im DEK eine Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen zu schaffen, die auch im Bereich der Kinderbetreuung Beratungsaufgaben wahrnehmen will, stellt dies die departementale Zuordnung in Frage.

Gemäss den Richtlinien DJS ist die **Aufsichtsstruktur** folgendermassen vorgegeben:

- Aufsichtsebene 1: individuelle Aufsicht Eltern oder gesetzliche Vertreter
- Aufsichtsebene 2: fachspezifische Aufsicht Leitung der Einrichtung
- Aufsichtsebene 3: interne Aufsicht Trägerschaft
- Aufsichtsebene 4: staatliche Aufsicht DJS

Für die Stadt und die PSG ist es als mitfinanzierende Instanzen auf Gemeindeebene notwendig, dass jeweils jemand in der Verwaltung (Stadt: Kindertagesstätten, Tagesmütterverein; PSG: Tageshorte, Tagesmütterverein) eindeutig zuständig ist für das Finanzcontrolling, Planungsfragen, die Bearbeitung von Gesuchen, die Durchführung des Netzwerktreffens und weiterem mehr. Generell soll diese Person jeweils Anlaufstelle für Fragen rund um familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in Frauenfeld sein.

Für die paritätische strategische Führung des TAF liegt bereits eine Vereinbarung zwischen Stadt und PSG vor.

Strategischer Entscheid

Gemeinsam mit den Kinderbetreuungsorganisationen wird auf eine Neugestaltung der kantonalen Bewilligungspraxis hingearbeitet.

In der Stadt und in der PSG wird eine Person als Anlaufstelle für Fragen rund um die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung benannt.

8 Finanzen und Tarife

Grundsätzlich setzt sich die Finanzierung einer Einrichtung folgendermassen zusammen:

- Elternbeiträge (einkommensabhängig)
- Patronale Selbstfinanzierung (Eigenleistungen ehrenamtlicher Tätigkeit)
- Arbeitgeberbeiträge, Spenden, andere Zuwendungen
- Subventionen / Beiträge der öffentlichen Hand

Das Vier-Säulen-Prinzip hat sich im Grundsatz bewährt. Allerdings haben sich Beiträge der Wirtschaft in den letzten Jahren nicht etabliert. Allfällige Arbeitgeberbeiträge fliessen eher via Spenden von Firmen als direkt via Beitragsleistungen an die Arbeitnehmerinnen und -nehmer. Von der Möglichkeit, dass Arbeitgeber Plätze in den Betreuungsorganisationen «einkaufen», wurde unseres Wissens in Frauenfeld bisher noch nicht Gebrauch gemacht.

8.1 Bisheriger Mitfinanzierungsmodus

Bisher leistet die Stadt **subjektbezogene Beiträge**¹⁶ an die effektiv geleisteten Betreuungstage pro Kind, wenn deren Erziehungsberechtigte aufgrund ihres Einkommens nicht die Maximaltaxe bezahlen konnten. Es wird ein maximaler Tagessatz festgelegt, bis zu diesem die Stadt Beiträge als Ergänzung zu den Elternbeiträgen leistet. Dieser maximale Tagessatz wird aufgrund der Betriebskosten, Erfahrungszahlen und Vergleichszahlen von gleichwertigen Angeboten ermittelt. Für die Berechnung wird eine optimale Betriebsstruktur und eine gute Auslastung von 80 bis 90 Prozent vorausgesetzt. Die Stadt hat aktuell Leistungsvereinbarungen mit den Kindertagesstätten Pustebume und Bärenhöhle abgeschlossen.

Die Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien werden ebenfalls unterstützt. Der Tagesmütterverein Frauenfeld und Umgebung (TMV) erhält von der Stadt und der PSG einen **Pauschalbeitrag** für die Rekrutierung, Vermittlung und Begleitung der Tagesmütter sowie für die Führung der Inkasso- und Kontaktstelle. Weiter beteiligt sich die Stadt gemäss Mitfinanzierungskonzept und bewilligtem Tarifreglement **subjektbezogen** am Tarifausgleich für wirtschaftlich schwach gestellte Familien.

Die PSG Frauenfeld leistet **objektbezogene Beiträge** an den Verein Tageshorte Frauenfeld. Es wird pro Jahr ein Pauschalbeitrag für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung gesprochen sowie ein Pauschalbeitrag für die Reinigung. Der Deckungsgrad der Elterbeiträge zum Gesamtaufwand wird auf 40 bis 45 Prozent festgelegt. Die Auslastung der Horte muss durchschnittlich minimal 85 Prozent betragen.

Das TAF Oberwiesen wurde in der Projektphase (2007-2010) von PSG, Stadt und Bund finanziert. Ab Schuljahr 2010/11 **teilen sich PSG und Stadt das Defizit zur Hälfte**. Dies wird in einer Finanzierungsvereinbarung geregelt.

Das **Impulsprogramm des Bundes**, welches **Finanzhilfen** für Betreuungsorganisationen gewährt, hat in Frauenfeld folgende Betreuungsorganisationen unterstützt:

¹⁶ Im engeren Sinne sind subjektbezogene Beiträge direkte Beiträge an die Eltern. Hier wird der Begriff in dem Sinne verwendet, dass die Mitfinanzierung der Stadt nicht über eine Pauschale erfolgt ist, sondern pro effektiv erfolgtem Betreuungstag und Kind. Das heisst, dass die Einrichtungen die Differenz zwischen dem kostendeckenden Betrag und den Elternbeitrag der Stadt in Rechnung stellen konnten.

Tabelle 6: Finanzhilfen des Bundes

Betreuungsorganisation	Zeitspanne der Unterstützung
Kindertagesstätte Bärenhöhle; Mühletöbeli	7.5.07 bis 6.5.09
Kindertagesstätte Bärenhöhle; Schwalbenweg	4.8.03 bis 3.8.05
TAF	13.8.07 bis 12.8.10
Tagesmütterverein Frauenfeld und Umgebung	28.4.07 bis 27.4.10

Die **Tarife der Betreuungsorganisationen** unterscheiden sich nicht stark, wenn die verschiedenen Angebotstypen berücksichtigt werden. Je nach Zielgruppe gibt es unterschiedlich lange Betreuungszeiten und aufgrund der altersspezifischen Gewichtung der Plätze auch einen anderen Betreuungsschlüssel.

Tabelle 7: Vergleich der Tarife

Name	Minimal-tarif in CHF	Bis Einkommen in CHF	Maximal-tarif in CHF	Ab Einkommen in CHF	Berechnungsgrundlage
Kindertagesstätte Bärenhöhle	30.–	25'000.–	80.–	100'000.–	Nettolohn II
Kindertagesstätte Pustebblume	32.–	34'000.–	78.–	100'000.–	Nettolohn II
Tageshorte Kurzdorf und Zielacker	26.–	35'000.–	80.–	120'000.–	Nettolohn II (zuzüglich 80% allfällige Alimente)
TAF	15.70 20.– (Ferientarif)	35'000.–	74.30 90.– (Ferientarif)	135'000.–	Summe des steuerbaren Einkommens und 5% des steuerbaren Vermögens
Tagesmütterverein Frauenfeld und Umgebung	2.– (Stundenansatz)	1'999.– (monatliches Einkommen)	8.50 (Stundenansatz)	9'000.– (monatliches Einkommen)	Monatliches Nettoeinkommen abzüglich Wohnungsmiete (max. CHF 1'800.–)
Kinderhort La Cicogna	Einheitstarif (Ganztagestarif 75.–, Morgentarif 55.–, Mittagstarif 45.–, Mittagstisch 15.–)				—
Kinderkrippe BEO	18.– (Tarif für Mitarbeiter/innen, Aufschlag für Externe: 20%)	25'000.–	81.– (Tarif für Mitarbeiter/innen, Aufschlag für Externe: 20%)	150'000.–	Bruttoeinkommen des Haushaltes
Kindertagesstätte well come kids	50.–	75'000.–	90.– (ab 2010: 80.–)	105'000.–	Nettolohn II

Die **Tarifeinstufungen** resp. die Berechnungen der Höhe der Elternbeiträge wird von den Betreuungsorganisationen selber vorgenommen. Für Pustebblume, Bärenhöhle und die Tageshorte

ist der Nettolohn II Grundlage für die Berechnungen. Im TAF Oberwiesen ist für die Berechnung des Elternbeitrages neben dem steuerbaren Einkommen auch das Vermögen relevant. Der Tagesmütterverein greift für die Tarifeinstufung auf das monatliche Nettoeinkommen abzüglich Mietkosten zurück.

8.2 Zukünftiges Mitfinanzierungsmodell

Ausgehend vom heutigen Mitfinanzierungsmodus können folgende übergeordnete Ziele für eine einheitlichere Handhabung formuliert werden:

- Alle Einrichtungen sollen subjekt- oder objektbezogen mitfinanziert werden.
- Alle Einrichtungen haben die gleichen Berechnungsgrundlagen für ihre Tarifeinstufungen.

Vorschlag: Subjektbezogene Beitragsleistungen für die mitfinanzierten Plätze

Das bedeutet:

- Im Grundsatz sollen alle Betreuungsorganisationen subjektbezogen mitfinanziert werden.
- Die Stadt resp. die PSG nimmt jeweils einen Tarifausgleich (Differenz zwischen Elternbeitrag und dem kostendeckenden Tagessatz) vor.
- Um eine Abschätzung der Kosten und somit die Budgetierung seitens der Behörden zu ermöglichen, wird im Voraus jährlich pro Einrichtung eine bestimmte Anzahl Plätze festgelegt, welche von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden.

Aspekt 1: Anzahl mitfinanzierte Plätze

Es werden pro Einrichtung eine bestimmte Anzahl Plätze¹⁷ genehmigt, die von der Stadt resp. der PSG mitfinanziert werden. Es wird vom durchschnittlichen Elterndeckungsgrad der jeweiligen Einrichtung ausgegangen sowie eine bestimmte Auslastung (85 bis 95 Prozent) angenommen. Die Anzahl Plätze wird aufgrund der heutigen Mitfinanzierungspraxis ermittelt. Die Betreuungsorganisationen sollen beim Systemwechsel keine Einbussen hinnehmen.

Bei allfälligen Neugründungen kann bei der Festlegung der Anzahl Plätze die soziale Zusammensetzung des Quartiers, in dem die Einrichtung ansässig ist, berücksichtigt werden.

Aspekt 2: Säuglingsplätze

Für den Betreuungsschlüssel einer Einrichtung sind Gewichtungen unterschiedlicher Altersgruppen relevant (siehe KiTaS-Richtlinien):

- Säuglinge (Kleinstkinder bis 18 Monate): Betreuungsfaktor 1.5
- Kleinkinder: Betreuungsfaktor 1
- Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf: Betreuungsfaktor grösser als 1
- Kindergartenkinder: Betreuungsfaktor 0.75
- Schulkinder: Betreuungsfaktor 0.5

Die Tarife für die Eltern werden bisher hingegen stets mit dem Faktor 1 berechnet. Die Aufnahme von Babys oder das Führen von Babygruppen ist für eine Einrichtung wirtschaftlich uninteressant.

¹⁷ Durch die verbreitete Teilzeitbetreuung der Kinder in Betreuungsorganisationen wird ein Platz häufig von mehreren Kindern belegt. Das bedeutet, dass die Anzahl Kinder, die einen mitfinanzierten Platz erhalten, die Anzahl bewilligter Plätze übersteigt.

Es wird vorgeschlagen, dass Säuglingsplätze in geeigneter Form stärker mitfinanziert werden als die Plätze für Kinder ab 18 Monaten. Gleichzeitig ist über eine unterschiedliche Tarifstruktur für Säuglingsplätze zu diskutieren.

Aspekt 3: Platzierungen von Sozialamt oder der Amtsvormundschaft

Ob Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf oder Kinder, die vom Sozialamt oder der Amtsvormundschaft in einer Betreuungseinrichtung platziert werden, aufgenommen werden können, muss stets mit der Betreuungsorganisation abgeklärt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass bei einer Platzierung von Kindern durch das Sozialamt oder die Amtsvormundschaft, die Stadt in jedem Fall – zusätzlich zu den mitfinanzierten Plätzen – den Tarifausgleich vornimmt.

Aspekt 4: Vergabe der nicht mitfinanzierten Plätze

Wie die Betreuungsorganisationen die nicht mitfinanzierten Plätze vergeben, ist unter folgenden zwei Bedingungen ihre Sache:

- Betreuungsorganisationen, die von der Stadt und/oder der PSG mitfinanziert werden, sind verpflichtet, bei Platzmangel Frauenfelder Kindern den Vorrang zu geben.
- Es muss mindestens der mit der Stadt resp. PSG vereinbarte maximale Tagessatz verrechnet werden.

Aspekt 5: Beitragsreglement für Eltern

Es wird vorgeschlagen, dass alle vergleichbaren mitfinanzierten Betreuungsorganisationen dasselbe Beitragsreglement für Erziehungsberechtigte verwenden. Dies bedeutet, dass die Berechnungsgrundlagen für die Tarife resp. elterlichen Beiträge identisch sind. Die Minimal- und Maximaltarife der Angebotstypen sind jedoch nicht Bestandteil des Beitragsreglements und werden sich voraussichtlich auch unterscheiden (siehe auch Kp. 8.2.1).

Aspekt 6: Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten

Zur Finanzplanung wären vierteljährliche Abrechnungen der Betreuungsorganisationen hilfreich, so dass die Planungsgrundlagen für die Budgetierung überprüft werden können.

Es wird vorgeschlagen, dass mindestens halbjährliche Abrechnungen sowie die Auszahlungsmodalitäten in der Leistungsvereinbarung festgelegt werden (siehe auch Kp. 8.2.2).

Aspekt 7: Starthilfen

Es ist möglich, dass für den Aufbau neuer Betreuungsorganisationen neben dem System der subjektbezogenen Beitragsleistungen auch projektbezogene Starthilfen gesprochen werden können.

Strategischer Entscheid

Es wird ein neues Mitfinanzierungsmodell realisiert, welches auf subjektbezogenen Beitragsleistungen basiert. Die Systemumstellung erfolgt spätestens auf das Jahr 2012.

Hinweis: Für den Tagesmütterverein gilt es eine spezielle Vereinbarung abzuschliessen.

Das neue Modell beinhaltet neben der Subjektfinanzierung auch folgende Aspekte:

- Säuglingsplätze werden seitens der Stadt stärker mitfinanziert.
- Es sind höhere Elterntarife für Säuglingsplätze vorgesehen.
- Bei Platzierungen durch das Sozialamt wird ein separater Tarifausgleich vorgenommen.
- Es gilt für alle Betreuungsorganisationen das gleiche Elternbeitragsreglement.
- Die Abrechnungsmodalitäten werden angeglichen.

8.2.1 Tarife

Im Kapitel 3.4 wird das Ziel formuliert, dass bis Ende 2012 alle Frauenfelder Betreuungsorganisationen über einheitliche Berechnungsgrundlagen für die Tarifeinstufungen verfügen. Es ist ebenfalls ein Bestandteil des Vorschlags der zukünftigen Mitfinanzierungspraxis in Kp. 8.2 (⇒ Beitragsreglement). Aus diesem Grund werden hier mögliche Eckdaten für ein Tarifmodell ausgeführt.

Berechnungsgrundlage für die Tarifeinstufungen

Mögliche Varianten für das massgebende Einkommen:

- Nettolohn II
- Steuerbares Einkommen

In beiden Fällen ist es notwendig zu diskutieren, wie allfällige Alimente (Einkünfte oder Ausgaben), Einkommen aus Sozialversicherungen sowie das Vermögen berücksichtigt werden.

Die Berechnung der Tarife bei Selbständigerwerbenden und Quellensteuerpflichtigen ist separat zu lösen.

Strategischer Entscheid

Aufgrund Rücksprachen mit den Betreuungsorganisationen geht ganz klar der Nettolohn II als Favorit für die Berechnungsgrundlage der Tarifeinstufungen hervor.

Mögliche Eckdaten eines gemeinsamen Tarifmodells

Gültigkeitsbereich

- Die Tarife gelten für die öffentlich zugänglichen, von Stadt resp. PSG mitfinanzierten Plätze in Betreuungsorganisationen.

Tarifgestaltung: Minimal- und Maximaltarif

- Der minimale und maximale Tagessatz für die mitfinanzierten Plätze werden von der Stadt resp. der PSG in den Leistungsvereinbarungen festgelegt.

- Die Betreuungsorganisationen sind frei in der Tarifgestaltung der Plätze, die nicht von der Stadt resp. PSG mitfinanziert werden. Es muss jedoch mindestens der in der Leistungsvereinbarung festgesetzte maximale Tagessatz verlangt werden.
- Tarifänderungen müssen von der Betreuungsorganisation unter Einhaltung der Kündigungsfrist den Eltern mitgeteilt werden.
- Bei der Kalkulation des kostendeckenden Tagessatzes werden die Durchschnittskosten der Betreuungsorganisationen pro Jahr, aufgeschlüsselt nach den (anrechenbaren) Aufwandsposten der Betriebsrechnung (siehe Kp. 8.2.2) berücksichtigt.

Beiträge der öffentlichen Hand

- Es gilt jeweils zu klären, ob die Beiträge der Stadt resp. der PSG sich auf Betreuungsstunden oder auf Betreuungseinheiten/Module beziehen.
- Es ist möglich, dass der von der Stadt resp. der PSG geleistete Maximalbetrag bei kleinen Krippen (mit nur einer Kindergruppe beispielsweise) aufgrund des unterschiedlich grossen administrativen Aufwands höher ausfällt, als bei grossen Krippen.

Beiträge der Eltern

- Die Eltern beteiligen sich aufgrund ihrer finanziellen Situation resp. ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten für einen Betreuungsplatz. Dabei gilt:
- Alle Eltern bezahlen mindestens den minimalen Tagessatz (=Minimaltarif).
- Darüber hinaus bezahlen sie – je nach Einkommenslage – einen individuellen Leistungsbeitrag.
- Ab einem festzulegenden Einkommensbetrag bezahlen die Eltern den maximalen Tagessatz (=Maximaltarif).
- Wenn mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt die Betreuungseinrichtung besuchen, wird ein Geschwisterrabatt gewährt.

Berechnung des individuellen Leistungsbeitrags

- Berechnung der Elternbeiträge ist Sache der Betreuungsorganisationen. Unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen ermittelt die jeweilige Betreuungsorganisation die Tarifstufe der Eltern.
- Als Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge wird auf ihren Nettolohn II resp. ihr steuerbares Einkommen zurückgegriffen. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Lohn- resp. Steuerdaten zur Verfügung zu stellen, wenn sie einen reduzierten Tarif geltend machen möchten.
- Das massgebende Einkommen der Eltern resp. des Elternteils sind die Einkünfte der Eltern resp. der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/innen (Konkubinatspartner sind Ehepartnern gleichgestellt).
- Das Vorgehen bei fehlenden Daten (kürzlicher Zuzug, unklare Einkommens- und Vermögensverhältnisse infolge Trennung oder Scheidung, quellensteuerpflichtige Eltern etc.) ist geklärt. Für die Tarifeinstufung bei komplexen Fällen (falls Simulationen o.ä. notwendig sind) sollten die Betreuungsorganisationen auf Unterstützung der Behörden zurückgreifen können.

- Gemeinsame Regelung bei fehlenden oder falschen Angaben, Rückzahlungen und Nachforderungen, Kündigungsfrist des Betreuungsplatzes etc.
- Der individuelle Leistungsbeitrag wird mindestens einmal jährlich neu festgesetzt.
- Eltern müssen Änderungen ihrer Einkommensverhältnisse auch melden, wenn dies zu einer Erhöhung des Tarifs führt (beispielsweise Abschluss der Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit).
- Ausnahmefälle zur Änderung der Tarifeinstufung: Verlust der Arbeitsstelle, Verlust des Ehe- oder Konkubinatspartners (Todesfall, Trennung, Scheidung).
- Die Betreuungsorganisationen können über die Betreuungstarife hinaus Gebühren verlangen (Anmeldegebühren, Mitgliederbeiträge, Depot).
- Es empfiehlt sich ein gemeinsames EDV-gestütztes Tool zur Beitragsberechnung und Rechnungsstellung zu verwenden.

Betreuungsvereinbarung

- Die Betreuungsorganisation schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab, welche Umfang der Betreuung pro Woche, Beitrag, Fälligkeit, Kündigungs- resp. Änderungsfristen, Konsequenzen bei fehlenden oder falschen Angaben sowie Rückzahlungen und Nachforderungen regelt. Die Tarifbestimmungen sind Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.
- Bezüglich des Mitspracherechts gelten auch Mandatsträger/innen als erziehungsberechtigte Personen.

Strategischer Entscheid

Die dargelegten Eckdaten bilden die Grundlage für eine gemeinsame Tarifgestaltung, die spätestens auf das Jahr 2012 realisiert wird.

8.2.2 Abrechnungsmodalitäten

Vergleichbare Modalitäten der Abrechnung vereinfachen die Gesamtübersicht über die öffentlich subventionierten Betreuungsorganisationen. Eine einheitliche Handhabung der Betriebsrechnung ist notwendig.

Es wird vorgeschlagen, dass die Betriebsrechnung folgendermassen aufgeschlüsselt wird:

Direkte Betreuungskosten	Indirekte Betreuungskosten
Personalkosten Betreuung	Personalkosten Haushalt
Verpflegungskosten	Materialkosten Haushalt
Miete/Mietnebenkosten	Kosten für Weiterbildung/ Supervision/ Teamentwicklung
Materialkosten	Übrige Betriebskosten
	Qualitäts- und Koordinationskosten
	Vorstandskosten
	Kalkulatorische Kapitalkosten (inkl. Amortisation, Rückstellungen)

Strategischer Entscheid

Es erfolgt eine Abgleichung der Abrechnungsmodalitäten der verschiedenen Betreuungsorganisationen.

9 Erhalt und Förderung des Betreuungsangebots

Bisher wurden die Voraussetzungen zur Mitfinanzierung von Betreuungsangeboten in einem internen Papier der Stadt geregelt. Die getroffenen Vereinbarungen mit den Betreuungsorganisationen zwischen der Stadt resp. der PSG wurden in Leistungsvereinbarungen festgehalten.

9.1 Kriterien der Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand

Es wird vorgeschlagen, dass die Mitfinanzierung zukünftig an folgende Voraussetzungen und Kriterien gebunden ist:

- Bewilligung des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) des Kantons Thurgau
Dies beinhaltet u.a. folgende Punkte, welche für die Stadt von besonderem Interesse sind:
 - Juristische Person als Trägerschaft mit einer gemeinnützigen Ausrichtung
 - Einhaltung der Qualitätsstandards der KiTaS-Richtlinien
 - Offenlegung der beteiligten Personen auf strategischer und operativer Ebene
 - Offenlegung der Finanzen
 - Jede mitfinanzierte Institution erstellt entsprechend den KiTaS- Richtlinien ein Betreuungs- und Betriebskonzept¹⁸.
- Kopie des kantonalen Audits
- Anbieter müssen einen Bedarfsnachweis erbringen. Dies gilt für neue Anbieter sowie für zusätzliche Plätze bei den bestehenden (mitfinanzierten) Anbietern.
- Die Umgangssprache in der Betreuungseinrichtung ist Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch.
- Keine einseitig weltanschauliche oder religiöse Trägerschaft
- Die Trägerschaft kann die Abrechnung mit der Stadt resp. PSG bewältigen.
- Frühzeitige Einreichung des Gesuchs. Die Fristen werden durch den Budgetprozess von der Stadt resp. der PSG vorgegeben. (Budgetierung im Mai, Budgetdebatte im September, Abstimmung über das Budget im Dezember.)
- Das geplante Angebot passt in die Gesamtstrategie der Stadt und der PSG (ausgewogene dezentrale geografische Verteilung der Angebote, soziale Durchmischung, vielfältiges Angebot etc.).
- Es wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- Für die Erprobung neuer Formen kann die Stadt projektbezogene Gelder sprechen.
- Selbst wenn alle Anforderungen erfüllt sind, entscheidet die Stadt bzw. die Schulbehörde im Rahmen der politischen Machbarkeit in eigener Kompetenz darüber, welcher Gesamtbetrag für die Mitfinanzierungen zur Verfügung steht und welche Betreuungsangebote durch sie mitfinanziert werden und mit welchen Betreuungsorganisationen entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschliessen sind.
- Vorbehalten ist die Genehmigung des Budgets durch die jeweilige Instanz.

¹⁸ Somit wird folgendes geregelt: Zweck der Einrichtung, Institutioneller Rahmen (Trägerschaft, Finanzen, Versicherung, Qualitätssicherung und –entwicklung), Angebot, Betriebsorganisation (pädagogisches Konzept, Kindergruppen, Personal, Ernährung), Räumlichkeiten (Anzahl, Grösse, Ausstattung und Aussenräume), Brandschutz, Sicherheit, Hygiene).

Strategischer Entscheid

Die obigen Kriterien zur Mitfinanzierung werden von den zuständigen Behörden genehmigt und im Anschluss öffentlich gemacht (Richtlinien). Für die Entgegennahme, Beratung und Abklärung von Gesuchen wird je eine Ansprechperson in der Stadt resp. PSG benannt (siehe auch Kapitel 7).

9.2 Leistungsvereinbarung

Jede Betreuungsorganisation schliesst mit der Stadt resp. PSG eine Leistungsvereinbarung ab. Die Leistungsvereinbarungen mit den Betreuungsorganisationen basieren auf einer gemeinsamen Vorlage und sind aufeinander abgestimmt.

In den Leistungsvereinbarungen ist u.a. Folgendes festzulegen:

- Art des Betreuungsangebots und Öffnungszeiten
- Organisations- und Führungsstruktur
- Maximaler Tagessatz der Einrichtung
- Kriterien für die Vergabe freier Plätze
- Vierteljährliche Meldung der Personen auf den Wartelisten
- Bedingungen für die Vergabe nicht mitfinanzierter Plätze
- Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten
- Höhe der Mitfinanzierung

Strategischer Entscheid

Die Rahmenbedingungen für die Mitfinanzierung werden in einer einheitlich gestalteten Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt resp. der PSG und der betreffenden Institution geregelt. Die Leistungsvereinbarungen sind durch den Stadtrat resp. die Schulbehörde zu genehmigen.

9.3 Ausbaustrategie

Für die Planung und insbesondere für die Beantwortung von Gesuchen für Neugründungen von Betreuungsorganisationen und die eventuelle Zusammenarbeit mit neuen Anbietern ist es unerlässlich, dass es eine mehrjährige Ausbau- oder Förderstrategie für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gibt.

Strategischer Entscheid

Die Ausbaustrategie für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (Vorschul- und Schulbereich) der Stadt und der PSG wird nach Verabschiedung des vorliegenden Konzepts gemeinsam formuliert. Ein allfälliger Ausbau erfolgt bedarfsgerecht und schrittweise.

10 Qualitätssicherung und -entwicklung

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung dient vielen Zielen. Das wichtigste Ziel ist die Betreuung und Förderung der Kinder. Diese anspruchsvolle Aufgabe gelingt nur dann erfolgreich, wenn auf die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Betreuungsorganisationen grossen Wert gelegt wird.

In der folgenden Tabelle werden unterschiedliche Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung für verschiedene Ebenen vorgeschlagen

Tabelle 8: Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung

Ebene kantonale Verwaltung	Periodizität	Zu Handen
Aufsichtsbericht	Jährlich	DJS

Ebene städtische Verwaltung / Primarschulbehörde	Periodizität	Zu Handen
Externe Evaluation	Alle 3 Jahre	Einrichtungen, Behörden
Standortbestimmung (Beispiel: «Report Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung» mit Aussagen zur Versorgung, Stand Bedarfsplanung, Nachfragetendenzen, Finanzen)	Jährlich	Behörden
Überprüfung der Planungsgrundlagen	Jährlich	Anlaufstelle Kinderbetreuung

Ebene Betreuungsorganisation	Periodizität	Zu Handen:
Elternbefragung	regelmässig	Einrichtung, Behörden
Weiterbildung	regelmässig	–
Praxisberatung, Supervision	nach Bedarf	–
Interne Evaluation	Alle 3 Jahre	Einrichtung
Jahresbericht und Betriebsrechnung	Jährlich	Behörden

Strategischer Entscheid

Zur Verbesserung und Überprüfung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung werden seitens der öffentlichen Hand zeitliche und finanzielle Ressourcen bereitgestellt. Es ist wichtig, dass klar geregelt ist, wer für die Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung (Berichterstattung/Evaluation) verantwortlich ist und wer sie entgegennimmt. Stadt und PSG stellen für die Qualitätssicherung lediglich auf Verwaltungsebene Gelder zur Verfügung.

11 Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Notwendigkeit einer gezielten Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit wird häufig unterschätzt. Neben der Bekanntmachung der Angebote auf verschiedenen Internetplattformen ist es notwendig, familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Öffentlichkeit zu thematisieren. Gerade wenn zur Unterstützung des Angebots öffentliche Gelder eingesetzt werden, gibt es einen hohen Legitimationsgrad und Informationen zur Meinungsbildung sowie Konsensfindung sind zentrale Bestandteile davon.

Mögliche Kanäle:

- Internetplattformen der Stadt Frauenfeld und der Schulen Frauenfeld
- Internetplattform «Familienplattform Ostschweiz»
- Internetplattformen der Horte und Kinderkrippen
- Laufende Berichterstattung in den öffentlichen Medien, insbesondere bei Neuerungen und Erfolgsgeschichten

Strategischer Entscheid

Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit wird als gemeinsame Aufgabe im Kinderbetreuungsbereich ernst genommen und via verschiedene Kanäle gepflegt.

12 Zusammenfassung

Im vorliegenden Konzept werden die strategischen Grundsätze der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Formen der Zusammenarbeit zwischen Stadt und PSG sowie zwischen den bestehenden Betreuungsorganisationen dargelegt. Es betrifft sowohl familienergänzende Betreuungsorganisationen für Kinder im Vorschulalter, als auch schulergänzende Betreuungsorganisationen für Kinder im Schulalter.

Folgende strategischen Entscheide werden in den einzelnen Kapiteln begründet:

Kp. 6.1 Zuständigkeiten	Stadt und PSG arbeiten zur Sicherung eines bedarfsorientierten Angebots der familien- und schulergänzenden Betreuung eng zusammen. Sie beziehen die Trägerinstitutionen der bestehenden Angebote in den Entwicklungsprozess mit ein.
----------------------------	--

Kp. 3.7 Qualitätskriterien	Um den Anbietern von Betreuungsorganisationen mehr Rechtssicherheit zu gewähren sowie ein kontinuierliches Angebot sicherzustellen, soll das vorliegende Grundkonzept Basis von noch zu erarbeitenden Richtlinien der Stadt und der PSG zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sein.
-------------------------------	--

Kp. 4.1 Bedarfserfassung Kp. 4.2 Wartelisten Platzvergabe	Es wird auf aufwändige Studien zur Bedarfserhebung verzichtet. Stattdessen wird als Indikator für den Bedarf auf vierteljährlich von den Betreuungsorganisationen erhobenen Daten ihrer Wartelisten zurückgegriffen. Die Kriterien für die Vergabe freier (mitfinanzierter) Plätze werden in den Leistungsvereinbarungen mit den Betreuungsorganisationen geregelt.
---	---

Kp. 6.2 Organisations- und Führungsstruktur	Die Betreuungsorganisationen haben private Trägerschaften. Die Stadt und die PSG führen selber keine Betriebe. Ausnahme bilden die Tagesschulangebote Frauenfeld (TAF). Diese werden in der Regel eng an eine Schule aufgebaut. Der PSG ist es jedoch freigestellt mit privaten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.
---	--

Kp. 6.2 Organisations- und Führungsstruktur	Die pädagogische, personelle und administrative Führung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgt jeweils von der Betreuungsorganisation, in welcher die Betreuungsarbeit geleistet wird. Die Organisations- und Führungsstruktur werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.
---	--

Kp. 6.3 Zusammenarbeit	Es wird ein «Netzwerk Betreuungsorganisationen» eingerichtet. Für die Vorbereitung, Moderation und Verarbeitung der Treffen ist eine Person in der Stadtverwaltung zuständig. Weiter ist ein kontinuierlicher Informationsfluss seitens der Stadt resp. PSG gewährleistet.
---------------------------	--

Kp. 6.3 Zusammenarbeit	Bestehende oder neue Schnittstellen sind jeweils auch Gegenstand des Netzwerktreffens der Betreuungsorganisationen. Es ist notwendig, die Zusammenarbeit untereinander klar abzusprechen und ggf. stärker zu institutionalisieren.
---------------------------	--

Kp. 6.3 Zusammenarbeit	Seitens der Betreuungsorganisationen besteht kein Interesse für eine gemeinsame Softwarelösung.
Kp. 7 Bewilligung/Aufsicht	Gemeinsam mit den Kinderbetreuungsorganisationen wird auf eine Neugestaltung der kantonalen Bewilligungspraxis hingearbeitet.
Kp. 7 Bewilligung/Aufsicht	In der Stadtverwaltung und in der PSG wird eine Person benannt, die für das Finanzcontrolling, Planungsfragen u.w.m. im Bereich der Kinderbetreuung zuständig ist.
Kp. 8.2 Zukünftiges Mitfinanzierungsmodell	Das zukünftige Mitfinanzierungsmodell basiert auf subjektbezogenen Beitragsleistungen mit einer fixen Anzahl mitfinanzierter Plätze. Die Systemumstellung erfolgt spätestens auf das Jahr 2012.
Kp. 9.1 Kriterien zur Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand	Die Kriterien zur Mitfinanzierung werden nach der Verabschiedung des Konzepts in Richtlinien öffentlich gemacht. Für die Entgegennahme, Beratung und Abklärung von Gesuchen wird je eine Ansprechperson in der Stadt resp. PSG benannt (siehe auch Kp. 7).
Kp. 9.2 Leistungsvereinbarung	Die Rahmenbedingungen für die Mitfinanzierung werden in einer einheitlich gestalteten Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt resp. der PSG und der betreffenden Institution geregelt. Die Leistungsvereinbarungen werden durch den Stadtrat resp. die Schulbehörde genehmigt.
Kp. 9.3 Ausbaustrategie	Die Ausbaustrategie der Stadt und der PSG wird nach Verabschiedung des vorliegenden Konzepts gemeinsam formuliert.
Kp. 10 Qualitätssicherung und –entwicklung	Zur Verbesserung und Überprüfung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung werden seitens der öffentlichen Hand zeitliche und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.
Kp. 11 Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit	Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit wird als Aufgabe im Kinderbetreuungsbereich ernst genommen und via verschiedene Kanäle gepflegt.

13 Quellen

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 1. Januar 2005 (RB 861.1)

Konzept «Pilotprojekt Tagesschulangebote Frauenfeld TAF» vom 28. April 2007

Konzept zu einer koordinierten Kinder, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau (April 2009)

KiTaS-Richtlinien, Version vom 28. März 2008. Link: http://www.kitas.ch/fileadmin/user_upload/intranetdokumente/geschaeftsstelle/KiTaS_RL_2008_01.pdf

Legislaturschwerpunkte 2007-2011 des Stadtrats Frauenfeld (2007)

Mitfinanzierungskonzept Familienergänzende Kinderbetreuung Frauenfeld (November 2003) (internes Dokument)

Realisierungsprogramm Stadtentwicklung der Stadt Frauenfeld (2004)

Richtlinien DJS für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren, 29. März 2006

Unterlagen zur familienergänzenden Kinderbetreuung folgender Städte: Wil, St.Gallen, Zürich, Schaffhausen. Zug, Winterthur, Chur.

14 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Angebotstypen	13
Tabelle 2: Versorgungsgrad.....	14
Tabelle 3: Angebotsbestand und –struktur	15
Tabelle 4: Beschreibung weiterer Angebote	16
Tabelle 5: Bisherige Softwarelösungen	21
Tabelle 6: Finanzhilfen des Bundes	25
Tabelle 7: Vergleich der Tarife	25
Tabelle 8: Elemente der Qualitätssicherung und –entwicklung.....	34

Teil II – Anhang

Anhang 1: Zeitlicher Ablauf der Konzepterarbeitung

Inhalt	Termin
Aufnahme der Arbeiten	8. Juni 2009
Sitzung der Strategiegruppe TAF	
Sitzung der Strategiegruppe TAF	29. Juni 2009
Sitzung der Strategiegruppe TAF	10. August 2009
Sitzung der Projektkommission TAF	24. August 2009
Einzelgespräche mit den Betreuungsorganisationen, Umfrage	September und Oktober 2009
Sitzung der Strategiegruppe TAF	14. September 2009
Sitzung der Projektkommission TAF	21. September 2009
Sitzung der Strategiegruppe TAF	23. September 2009
Sitzung der Strategiegruppe TAF	1. Oktober 2009
Sitzung der Strategiegruppe TAF	19. Oktober 2009
Präsentation des Grundkonzepts gegenüber Betreuungsorganisationen, mit denen aktuell eine Leistungsvereinbarung besteht	27. Oktober 2009
Treffen mit den Betreuungsorganisationen; Entgegennahme ihrer Stellungnahmen	18. November 2009
Sitzung der Strategiegruppe TAF	23. November 2009
Sitzung der Projektkommission TAF	30. November 2009
Grundsatzdiskussion im Stadtrat / Primarschulbehörde	Stadtrat: 15. Dezember 2009 PSG: 15. Dezember 2009
Sitzung der Projektkommission TAF	11. Januar 2010
Verabschiedung des Grundkonzepts in der vorliegenden Version	
Treffen mit den Betreuungsorganisationen; Präsentation des überarbeiteten Grundkonzepts	28. Januar 2010
Fertigstellung des Grundkonzepts	Februar 2010
Genehmigung des Grundkonzepts in den Behörden	März 2010
Planung Umsetzungsarbeiten	März 2010
Aufteilung der Arbeiten (Ressourcen)	

Besetzung der Strategiegruppe TAF

Andreas Wirth, Christa Thorner, Ursula Amrhein, Markus Kutter
Anna Hecken (Projektbegleitung ab August 2009)

Besetzung der Projektkommission TAF

Andreas Wirth, Ursula Amrhein, Markus Bauer, Andrea Blessing (TAF-Leitung), Katharina Winiger, Nadia Wyss-Hubalek, Katrin Zürcher Wunderlin
Christa Thorner, Cinzia De Martin Bär, Markus Kutter, Anna Hecken (Projektbegleitung)

Anhang 2: Artikel zur Sarganser Studie

Simon, Silvia und Claudia Zogg (2009): Wirtschaftliche Effekte von Kindertagesstätten. In: Schweizer Gemeinde 7/09



Wirtschaftliche Effekte von Kindertagesstätten

(Bild: Pieter Poldervaart)

Kindertagesstätten kosten die Gemeinden Geld – soviel steht fest. Dass sie andererseits den dort betreuten Kindern, beispielsweise in Form von Integrations- und Sozialisationseffekten, ebenso wie deren Eltern – etwa durch die Vereinbarung von Familie und Beruf – einen Nutzen stiften, ist ebenfalls bekannt. Weniger klar ist allerdings, welche finanziellen Vorteile einerseits die Privatwirtschaft in ihrer Funktion als Arbeitgeber und andererseits die Gemeinden als Steuerempfänger aus den Kindertagesstätten ziehen.

Im Auftrag der IG Kindertagesstätten Sarganserland-Werdenberg ermittelte die Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur die wirtschaftlichen Effekte von Kindertagesstätten¹ in der Region Sarganserland-Werdenberg. Im Mittelpunkt der Analyse standen die Auswirkungen auf die Einkommenssteuereinnahmen der Gemeinden infolge der gestiegenen Erwerbstätigkeit der Eltern. Daneben wurden weitere Nutzeneffekte von Kindertagesstätten in die Untersuchung einbezogen:

- Auswirkung auf die Standort- und Wohnortattraktivität der Gemeinde beziehungsweise Region
- Veränderung der Erwerbsbeteiligung von einem oder beiden Elternteil(en)
- Auswirkung auf das Familieneinkommen infolge der gestiegenen Erwerbstätigkeit
- Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze innerhalb der Kindertagesstätten.

Die Erhebung erfolgte mittels schriftlicher Befragung aller Eltern, die in den

Jahren 2007 und/oder 2008 ihre Kinder in einer Kindertagesstätte der IG Kindertagesstätten Sarganserland-Werdenberg betreuen liessen und ihr Steuerdomizil in derselben Region hatten. Von den insgesamt 289 verschickten Fragebögen wurden 79 Bögen ausgefüllt zurückgesandt, was einer Rücklaufquote von knapp 30 Prozent entspricht. An diejenigen Eltern mit Steuerdomizil in der Region Sarganserland-Werdenberg, die im Jahr 2007 ihre Kinder in einer der Kindertagesstätten betreuen liessen, wurde ein zweiter Fragebogen mit Angaben zum zusätzlich erzielten Erwerbseinkommen versandt². Von diesen 192 Fragebögen wurden knapp 20 Prozent retourniert, was rund ein Viertel der betrachteten Betreuungsplätze repräsentiert.

Kindertagesstätte trägt zur Wohnortattraktivität bei

Für einen Grossteil der Eltern (über 70 Prozent) ist die Verfügbarkeit einer Kindertagesstätte ein entscheidendes Kriterium bei der Wohnortwahl. Zusätzlich

konnten die Eltern unterschiedliche Standortkriterien auf einer Skala von 1 (sehr wichtig) bis 7 (völlig unwichtig) bewerten. Abbildung 1 zeigt die Ergebnisse, wobei ein Kriterium umso wichtiger ist, je geringer die ihm zugeordnete Punktzahl ausfällt. An erster Stelle rangiert die Infrastruktur (öffentlicher Verkehr, Einkaufsmöglichkeiten, Schulangebot) noch vor dem Arbeitsweg und dem Landschaftseffekt. Das Vorhandensein einer Kindertagesstätte folgt auf dem mittleren vierten Platz und wird von den antwortenden Eltern wichtiger eingestuft als ein tiefer Steuersatz oder das kulturelle Angebot.

Erwerbsbeteiligung der Eltern steigt

Die Betreuung ihrer Kinder durch eine Kindertagesstätte ermöglicht es den Eltern überhaupt, beziehungsweise in grösserem Umfang einer bezahlten Erwerbsarbeit nachzugehen. Der positive Beschäftigungseffekt beläuft sich auf fast 30 Prozent. Anders ausgedrückt ist die Erwerbsbeteiligung der Eltern dank

KINDERTAGESSTÄTTEN

Kindertagesstätte um fast ein Drittel höher als dies ohne familienergänzende Kinderbetreuung der Fall wäre. Auf den Beziehungsstatus bezogen profitieren die verheirateten Nebenerwerbspersonen – in aller Regel die Mütter – am stärksten von der Kindertagesstätte, indem sie ihren Beschäftigungsumfang fast verdreifachen können. Ein anderes Bild ergibt sich in Bezug auf die absolute Anzahl an zusätzlichen Stellenprozenten, da dann die Alleinerziehenden mit einem Plus von fast 31 Stellenprozenten ihr Arbeitsvolumen am stärksten ausdehnen können, wie Abbildung 2 zeigt.

Zusätzliches Einkommen bei den Eltern

Durch die Mehrbeschäftigung der Eltern wird ein zusätzliches Einkommen erwirtschaftet, das zum Teil aber wieder von den Mehrkosten der Kinderbetreuung in Form von bezahlten Elternbeiträgen neutralisiert wird. Knapp 60 Prozent der Eltern gaben allerdings an, dass sie die höheren Kosten mehr als decken können und für sie in der Summe ein Zusatzeinkommen resultiert. Weitere rund 30 Prozent der Befragten können die Mehrkosten gerade decken, während nur gut 10 Prozent angaben, dass die Zusatzkosten der Kindertagesstätte durch den Mehrerwerb nicht aufgehoben werden können.

Gemeinden erzielen Steuermehreinnahmen

Von der zusätzlichen Erwerbsarbeit profitieren nicht nur die Eltern in Form höherer Einkommen, sondern auch die Gemeinden – unter anderem durch zusätzliche Steuereinnahmen. Diese Steuermehreinnahmen resultieren aus der Differenz des tatsächlichen Erwerbseinkommens mit Inanspruchnahme der Kindertagesstätte und des potenziellen Erwerbseinkommens, das sich ohne Kindertagesstätte ergeben würde³. Gemäss Auswertung des kantonalen Steueramtes St. Gallen stehen bei den antwortenden Eltern⁴ effektiven Steuereinnahmen von 374 342 Franken potenzielle Steuereinnahmen ohne Kindertagesstätte von 252 875 Franken gegenüber, was einem Steuermehrertrag von gut 120 000 Franken entspricht. Anders ausgedrückt fallen die Steuereinnahmen der Gemeinden bei diesen Familien dank der Kinderbetreuung um fast 50 Prozent höher aus als ohne Inanspruchnahme der Kindertagesstätte. Bezogen auf die repräsentierten Betreuungsplätze ergibt dies einen Steuermehrertrag von rund 10 250 Franken pro belegten Platz.

Da unter den retournierten und ausgewerteten Fragebögen diejenigen Eltern in den unteren Lohngruppen über- und in den oberen Lohngruppen unterrepräsentiert waren, dürfte der Gesamteffekt der Steuermehreinnahmen in der Region Sarganserland-Werdenberg noch höher als 50 Prozent ausfallen.

Mehr Arbeits- und Ausbildungsplätze

Schliesslich wurden die Beschäftigungseffekte durch die Kindertagesstätten als Arbeitgeberin erhoben. Insgesamt sind in den sechs Kindertagesstätten Sarganserland-Werdenberg 76 Personen tätig, davon 23 Personen als Ehrenamtliche. Der Grossteil arbeitet allerdings nur Teilzeit, so dass den 76 Personen 35,5 Vollzeitäquivalente entsprechen. Hier dominieren das pädagogisch ausgebildete Personal wie Gruppenleiter(innen) und Betreuer(innen) und die Auszubildenden mit jeweils rund elf Vollzeitstellen, gefolgt von den Praktikantinnen und Praktikanten mit knapp acht Vollzeitstellen. Den geringsten Anteil an Vollzeitäquivalenten weisen neben den Ehrenamtlichen die Kindertagesstätten-Leitung sowie das übrige nicht-pädagogische Personal (unter anderem Köchinnen, Reinigungskräfte) auf.

Fazit: Kindertagesstätten lohnen sich

Die empirische Untersuchung hat gezeigt, dass für die Eltern der Region Sarganserland-Werdenberg grösstenteils ein wirtschaftlicher Vorteil aus der familienergänzenden Kinderbetreuung und der dadurch ermöglichten Mehrbeschäftigung resultiert. Eine Mehrheit der Eltern profitiert von einem Zusatzeinkommen, das die Zusatzkosten der Kinderbetreuung übersteigt. Aber auch aus Sicht der Gemeinden kann die Investition in Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung lohnend sein. Sie profitieren dank dem Beschäftigungseffekt unmittelbar in Form von höheren Steuereinnahmen und gewinnen als Wohn- und Arbeitsort an Attrak-

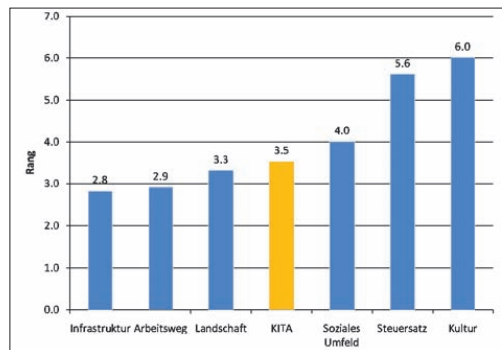


Abbildung 1: Einflussgrössen bei der Wohnortwahl.

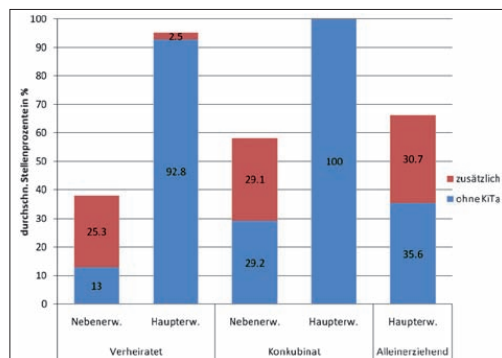


Abbildung 2: Mehrbeschäftigung der Eltern nach Beziehungsstatus. (Grafiken: zvg)

tivität. Für über 70 Prozent der befragten Eltern hat das Vorhandensein einer Kindertagesstätte einen entscheidenden Einfluss auf die Wohnortwahl. Zudem schaffen diese Einrichtungen in der Region eine beachtliche Anzahl qualifizierter Arbeits- und Ausbildungsplätze für die Betreuung der Kinder.

Prof. Dr. Silvia Simon und Dr. Claudia Zogg, Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur

¹ Es handelt sich dabei um Kindertagesstätten der IG Kindertagesstätten Sarganserland-Werdenberg an sechs verschiedenen Standorten mit insgesamt acht Gruppen und 94 Plätzen.
² Dieser Fragebogen wurde an das Kantonale Steueramt St. Gallen retourniert und dort auch ausgewertet, um den Datenschutz zu gewährleisten. Auf das Jahr 2007 wurde deshalb Bezug genommen, weil zum Zeitpunkt der Datenerhebung die Steuerabschlüsse für das Jahr 2008 noch nicht verfügbar waren.
³ Relevant ist dabei der Nettolohn II.
⁴ Wenngleich bei der Ergebnisinterpretation zu beachten ist, dass die zugrundeliegende Anzahl Datensätze sehr klein ist, können die Resultate dennoch als Tendenzaussagen verstanden werden.

Anhang 3: KiTaS-Richtlinien, Version vom 28. März 2008

Verband Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS



KITAS · ASSAE · ASSAI

KiTaS-Richtlinien

A GRUNDSATZ

KiTaS setzt sich als gesamtschweizerisch tätiger Branchenverband für die professionelle familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ein.

KiTaS stellt mit diesen Richtlinien den Betrieb ins Zentrum seiner Überlegungen und regelt damit das zum Wohlergehen der Kinder in den Betrieben Notwendige. Dabei berücksichtigt KiTaS, dass sich die Gestaltung des familiären Alltags wandelt. KiTaS will den Bedürfnissen der Eltern sowie den Ansprüchen der Gesellschaft Rechnung tragen.

KiTaS versteht den sozialpädagogischen Auftrag in den professionellen Einrichtungen umfassend. Betreuung, Pflege, Bildung, Integration, Förderung und Erziehung gehören dazu und werden nachfolgend unter dem Begriff ‚Betreuung‘ subsumiert.

Anliegen von KiTaS ist es, zusammen mit allen an der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Beteiligten, lösungsorientierte Ansätze zu Gunsten des Kindes zu erarbeiten. Darüber hinaus will KiTaS die Stimme im politischen Kontext sachbezogen und hörbar geltend machen. KiTaS nimmt seine Vorreiterrolle wahr und bietet Gewähr für Nachhaltigkeit. Seine Richtlinien sollen, breit abgestützt, als **Mindeststandards** allgemeine Gültigkeit erlangen und umgesetzt werden. Dies umso mehr, als in Kantonen der lateinischen Schweiz bereits heute teils höhere Standards gelten.

B BAUSTEINE

Idee der Balance

Will man dem einzelnen Kind wie der Gruppe gerecht werden, müssen individuelle Lösungen möglich sein. Neben unabdingbar minimalen Anforderungen (Standards), die eingehalten werden müssen, lassen die KiTaS-Richtlinien daher auch Raum zur Gestaltung. Änderungen auf der einen Seite sollen durch Anpassungen auf der andern kompensiert werden können. Wichtig ist, dass eine ausgewogene Balance bestehen bleibt.

Altersgruppen

- | | |
|---------------------|----------------------------|
| • Kleinstkinder | Kinder bis 2 Jahre |
| • Kleinkinder | Kinder von 1.5 bis 4 Jahre |
| • Basisstufenkinder | Kinder von 4 bis 8 Jahre |
| • Schulkinder | Kinder ab 7 Jahre |

Die Zusammensetzung von unterschiedlichen Altersgruppen innerhalb einer Betreuungsgruppe bzw. altershomogenen Betreuungsgruppen bedingen entsprechende Konzepte.

Struktur- und Prozessqualität

Die KiTaS-Richtlinien setzen den Fokus auf das Ausgestalten der Strukturqualität (Rahmenbedingungen). Die Umsetzung und Einhaltung der Strukturqualität ist die Grundlage für die Aufnahme und das Verbleiben im Verband KiTaS.

Die Prozessqualität wird von den Betrieben mit eigenen Instrumenten und messbaren Kriterien zur erfolgreichen Arbeit mit den Kindern dokumentiert. Es sind dies:

- die Interaktion/Intensität der Beziehung Betreuungsperson-Kind (zeitlich, emotional),
- die Konstanz der Beziehung Betreuungspersonen-Kind (Teilzeit, Personalfuktuation),
- die Konstanz der Beziehung Kind-Kinder (Wechsel der Gruppen, fixe Betreuungstage),
- die Interaktion der Kinder untereinander (auch altersübergreifend),
- die Interaktion innerhalb des Teams,
- der Einbezug der Eltern.

Die qualitativ hochstehende Ausgestaltung der Strukturen und der Prozesse ist entscheidend für die Ergebnisqualität einer Kindertagesstätte.

Überprüfung und Erneuerung

KiTaS setzt ein Gremium (Plattform Fach- und Erfahrungsaustausch) ein, welches die KiTaS-Richtlinien laufend überprüft und bei Bedarf den neuesten Bedürfnissen/Erkenntnissen anpasst. Die Kantone und Behörden sind eingeladen, darin Einsitz zu nehmen. Ein Reglement regelt die Details.

C GELTUNGSBEREICH UND NUTZEN

Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf die eidg. Pflegekinderverordnung Art. 2 und 13ff untersteht die Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten den Kantonen. (Für Liechtenstein gilt die entsprechende Pflegekinderverordnung; Aufsicht und Bewilligung obliegen dem Land Liechtenstein). Die KiTaS-Richtlinien bieten Hand für eine vernünftige Umsetzung dieser Verordnung. Sie sind die Basis für einen konstruktiven Dialog mit den Kantonen sowie unter den Mitgliedern von KiTaS.

Geltungsbereich

Als Kindertagesstätten gelten Einrichtungen, die

- Kinder ab 3 Monaten bis zum Ende der Schulzeit betreuen,
- regelmässig an mindestens 5 halben Tagen in der Woche geöffnet sind,
- mehr als 5 Plätze anbieten.

Der Begriff Kindertagesstätte (Kita) wird im Folgenden als Sammelbegriff für Krippe, Hort, Kinderhaus, Tagesheim, Tagesstätte und ähnliche Institutionen genutzt.

Nutzen

Die KiTaS-Richtlinien dienen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie unterstützen die Kindertagesstätten in der täglichen Arbeit sowie beim Entwickeln eines eigenen Betreuungs- und Betriebskonzeptes. Sie setzen Normen, die eine verantwortungsbewusste und förderliche familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zum Ziel haben.

Bedingung für eine Mitgliedschaft

Die Einhaltung der von KiTaS erlassenen Richtlinien ist die Voraussetzung für die Aufnahme von Mitgliedern.

Statuten – II. MITGLIEDSCHAFT Art. 3

Aktivmitglieder sind a) Trägerschaften von Einrichtungen der professionellen Kinderbetreuung, welche den Richtlinien von KiTaS entsprechen, b) ...

Qualitätskontrolle in den Betrieben

KiTaS richtet sein Augenmerk auf die Einhaltung der KiTaS-Richtlinien. Bei Neuaufnahmen wird der Betrieb besichtigt. Anschliessend erfolgt periodisch ein Aktualisieren der Daten auf schriftlichem Weg. Besuchsberichte kantonaler Behörden können zur Beurteilung herangezogen werden. Aufgrund schwerwiegender Reklamationen sind unangemeldete Besuche möglich. Erfüllen Kindertagesstätten die gestellten Bedingungen nicht, haben sie bis zu einem Jahr Zeit, den Betrieb den Auflagen gemäss anzupassen. Das Geschäftsreglement regelt die Details.

D STANDARDS

Die Führung eines fachlich qualifizierten und finanziell stabilen Betriebes setzt eine Reihe pädagogischer und organisatorischer Grundsätze voraus, welche in einem Betreuungs- und Betriebskonzept schriftlich festzuhalten sind.

1. Zweck der Einrichtung

2. Institutioneller Rahmen

- 2.1 Trägerschaft
- 2.2 Finanzen
- 2.3 Versicherung
- 2.4 Qualitätssicherung und -entwicklung

3. Angebot

4. Betriebsorganisation

- 4.1 Pädagogisches Konzept
- 4.2 Kindergruppen
- 4.3 Personal
- 4.4 Ernährung

5. Räumlichkeiten

- 5.1 Anzahl, Grösse, Ausstattung
- 5.2 Aussenräume

6. Brandschutz, Sicherheit, Hygiene

1. Zweck der Einrichtung

Im Betreuungs- und Betriebskonzept muss der Zweck der Einrichtung klar umrissen sein.

2. Institutioneller Rahmen

2.1 Trägerschaft

Die Form der Trägerschaft muss rechtlich und organisatorisch definiert, die Abgrenzung zwischen Trägerschaft und der Leitung der Kindertagesstätte geregelt und schriftlich festgelegt sein (Kompetenzen, Pflichten, Zuständigkeit, Informationsfluss, Funktionsbeschreibung, Organigramm).

2.2 Finanzen

Die Finanzierung des Betriebes muss gesichert sein. Finanzplanung, Budget und revidierte Betriebsrechnung liegen vor.

2.3 Versicherung

Sozialversicherungen für die Angestellten sowie allenfalls weitere Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Gebäude- und Hausratversicherung, Rechtsschutz) obliegen dem Betrieb. Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Kinder sind Sache der Eltern.

2.4 Qualitätssicherung und -entwicklung

Zur Überprüfung und Verbesserung der Arbeit in den Kindertagesstätten stellen die Trägerschaften zeitliche und finanzielle Ressourcen bereit. Es wird sicher gestellt, dass Instrumente wie Elternbefragungen, Weiterbildung, Praxisberatung, Supervision u.ä. ermöglicht und periodisch oder situativ genutzt werden.

3. ANGEBOT

Öffnungszeiten, Betriebsferien, Anzahl Gruppen, Anzahl Kinder pro Gruppe, Alterssegment pro Gruppe, Tagesablauf, Verpflegung der Kinder und Aufnahmekriterien sind geregelt. Aufnahmebedingungen, Betreuungsvertrag und Elternbeitragsordnung liegen vor.

4. BETRIEBSORGANISATION

4.1 Pädagogisches Konzept

Im pädagogischen Konzept werden Aussagen gemacht über Art und Weise der Betreuung, Pflege, Bildung, Integration, Förderung, Chancengerechtigkeit, Erziehung und Prävention.

4.2 Kindergruppen

Die Zusammensetzung der Kindergruppen ist pädagogisch begründet. Die Beziehungsqualität innerhalb einer Kindergruppe ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Stabilität innerhalb der Kindergruppe
- Überschaubarkeit der Kindergruppe
- Kontinuität der Betreuungspersonen

Das Betreuungs- und Betriebskonzept gibt Auskunft über die Anzahl der Kindergruppen sowie deren Struktur. Anzahl und Zusammensetzung der Kindergruppen nehmen Rücksicht auf folgende Kriterien:

- Die Betreuungssituation ist für die Kinder entwicklungsfördernd, integrationsfördernd, bildungsfördernd, sozialisierend, überschaubar und lärmertätig gestaltet.
- Jedem Kind steht im internen Aufenthaltsbereich genügend Raum zur Verfügung.
- Der Personalschlüssel entspricht der Gruppengrösse und den Alterstufen der Kinder.

Kleinstkinder können frühestens ab 3 Monaten aufgenommen werden.

Kleinstkindergruppen können nur in Zusammenhang mit Anschlussgruppen für ältere Kinder, möglichst altersgemischt, geführt werden; der Anschluss zur weiteren Betreuung muss gewährleistet sein.

Wissenschaftlich fundierte entwicklungspsychologische Definitionen zu Gruppenzusammensetzung und Alterstufen der Kinder und Jugendlichen werden von führenden Institutionen¹ vertreten; diese dienen als Beispiele für bewährte Altersmischungen.

Richtzahl für eine altersgemischte Gruppe sind 10 bis 12 Plätze bei entsprechend günstigen räumlichen und personellen Bedingungen.

Kinder bis 18 Monate werden mit dem Faktor 1.5 gewichtet, da ihre Betreuung intensiver ist. Auf einer altersgemischten Gruppe ist die Zahl der anwesenden Kinder bis 18 Monate auf 2 beschränkt.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind – dem Betreuungsaufwand entsprechend – mit einem Faktor grösser 1 zu gewichten.

Auf einer Kleinstkindergruppe können – bei entsprechend günstigen räumlichen und personellen Bedingungen – max. 6 anwesende Kinder bis 18 Monate gleichzeitig betreut werden.

Basisstufenkinder werden mit dem Faktor 0.75 gewichtet, Schulkinder mit dem Faktor 0.5.

Empfehlung

Eine minimale Präsenzzeit von insgesamt 2 Tagen pro Woche gewährt dem Kind Stabilität, eine maximale Präsenzzeit von 10 Stunden pro Tag resp. 45 Stunden pro Woche schützt es vor Überforderung.

¹ z.B. das MMI (Marie Meierhofer-Institut für das Kind)

4.3 Personal

Die Betreuung von Kindern ist eine anspruchsvolle Aufgabe mit hoher Verantwortung. Diesem Anspruch gerecht werden kann nur ein Betrieb, der über ausreichend, qualifiziertes und motiviertes Personal verfügt. Auch für den Einsatz des Personals gilt das Prinzip der Stabilität und der Überschaubarkeit.

4.3.1 Fachpersonal

Das Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung als:

- Kleinkinderzieher/-erzieherin (KKE)
- Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK)
- Fachperson Betreuung generalistische Ausbildung
- dipl. Kindererzieher/-erzieherin HF

oder eine verwandte Ausbildung gemäss der von der Dach OdA-S² herausgegebenen Fachkräfteliste.

Fachpersonal, das zur Vermittlung einer zusätzlichen Sprache angestellt und fester Bestandteil des Betreuungsteams ist, verfügt über eine anerkannte Ausbildung und über muttersprachliche oder erworbene Sprachkompetenz.

Lernende, welche die berufliche Grundbildung absolvieren, übernehmen nur delegierte Verantwortung und gelten als nicht ausgebildet.

Im unmittelbaren Betreuungsbereich soll das Verhältnis 1:1 von ausgebildetem zu nicht ausgebildetem Personal angestrebt werden.

4.3.2 Personal-Schlüssel³

Auf einer Kindergruppe müssen mindestens 2 Betreuungspersonen⁴ anwesend sein (davon 1 ausgebildet). Während der Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens 1 ausgebildete Betreuungsperson im Betrieb anwesend sein. Halten sich 5 oder mehr Kinder im Betrieb auf, ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.

4.3.3 Funktionen (*spezielle Anforderungen*)

Leitung: Für Führungsaufgaben und Elternarbeit stehen in angemessenem Umfang Stellenprozente zur Verfügung. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Bei Betrieben mit einem Personaletat von mehr als 4 Angestellten verfügt die Leitung über eine Führungsausbildung.

Ausbildungsverantwortung: Das berufsbildungsverantwortliche Personal wird (gemäss BiVo Art. 13 und 14.1) für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freigestellt.

Personal im Nicht-Betreuungsbereich: Für hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind zusätzliche Stellenprozente einzuplanen. Dies gilt auch, wenn Kochen, Haushalts- und Gartenarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil der Arbeit mit den Kindern sind.

² www.oda-s.ch - Berufsbildung/Grundbildung – Allgemeine Informationen/Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und anerkannte Fachkräfte

³ Der schulergänzende Bereich ist im Wandel. Angepasste, bedürfnisgerechte Standards sind vorstellbar, sobald bezüglich der Konzepte Klarheit besteht (Hortrichtlinien der Kantone ZH und LU/ZG liegen zwischenzeitlich vor). Richtlinien für Mittagstische (informell, institutionell) sind anzuführen (VS-Beschluss vom 12.11.2007).

⁴ In der Romandie werden die Mindestanforderungen im Allgemeinen bereits weit überschritten. Der Anteil des ausgebildeten Personals liegt bei mindestens 80%, wobei das Verhältnis von Betreuungspersonen mit einer tertiären Ausbildung zu denjenigen mit einer Grundausbildung (Sek. II) 2:1 ist. Diese Personalstruktur erlaubt auch grössere Gruppen (Kleinstkindergruppen mit 8 Kindern). Die Gruppengrösse ist auch dadurch beeinflusst, dass mit altershomogenen Gruppen gearbeitet wird.

4.3.4 Stellenplan

Ein Stellenplan gibt Auskunft über Funktionen und Arbeitspensen.

Voraussehbare Absenzen sind einzuplanen. Neben den Ferien muss pro Person jährlich von 10 Tagen Abwesenheit infolge Krankheit und von 2 Tagen Abwesenheit für Fort- und Weiterbildung ausgegangen werden.

Zusätzliche Stellenprozente ergeben sich für:

a) Leitungsaufgaben

Anzahl Gruppen	Stellenprozente mit administrativer Unterstützung	Stellenprozente ohne administrativer Unterstützung
1 Gruppe	30%	50%
2 Gruppen	40%	60%
3 Gruppen	60%	80%
4 Gruppen	80%	100%

Ab 5 Gruppen ist die administrative Unterstützung für die Leitung unabdingbar.

b) Ausbildungsverantwortung

Pro Lernende/Lernenden 5 Anleitungprozente (2 Stunden pro Woche)

c) Küchen- und Reinigungspersonal

Anzahl Gruppen	Stellenprozente
1 Gruppe	50%
2 Gruppen	60%
3 Gruppen	80%
4 Gruppen und mehr	100%

4.3.5 Verantwortlichkeit und Personalentwicklung

Stellenbeschreibungen, welche die Verantwortlichkeiten und Aufgaben regeln, liegen vor.

Qualifikationen und Zielvereinbarungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Fort- und Weiterbildung werden dem Anstellungsumfang entsprechend regelmässig besucht und/oder vom Betrieb durch Freistellung und Kostenübernahme unterstützt.

4.4 Ernährung

Eine altersgerechte, ausgewogene, vielseitige und gesunde Ernährung ist zu gewährleisten.

5. RÄUMLICHKEITEN

5.1 Anzahl, Grösse, Ausstattung

Innen- und Aussenräume müssen dem Spiel- und Sozialverhalten von Kindern ihrem Alter gemäss angepasst sein. Mehrere Verhaltensformen sollen gleichzeitig möglich sein. Räume und Ausstattung müssen Angebote zulassen, welche den Bedürfnissen der Kinder und anerkannten fachlichen Erkenntnissen genügen. Bedürfnisse der Kinder sind insbesondere:

- sich bewegen,
- sich zurückziehen,
- sich begegnen,
- forschen und entdecken,
- gestalten,
- sich die Welt aneignen.

Die Ausstattung muss den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich, pflegeleicht und kindersicher sein.

Verband Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS



Die Infrastruktur hat den Kriterien der Arbeitssicherheit zu entsprechen.
Für die Grösse des internen Spielbereiches sind pro Kind 6m² vorzusehen. Stehen unmittelbar angrenzende Aussenräume in guter Qualität zur Verfügung, kann die Fläche pro Kind für die altersgemischte Gruppe III auf 4m² reduziert werden.

Neben den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und Gesprächsraum, Stauräume usw.) müssen pro Gruppe mindestens zwei Räume mit Tageslicht und freier Sicht auf die Umgebung zur Verfügung stehen. Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten sind sicher gestellt.

Für eine gute Schalldämmung ist zu sorgen.

Der Pflegebereich trägt der Intimsphäre der Kinder Rechnung. Die Wickelstation ist abgeschirmt aber einsehbar, das WC mit Sichtschutz versehen.

5.2 Aussenräume

Die Aussenräume lassen möglichst viele Aktivitäten der Kinder zu und unterstützen ein freies Gestalten (Sand, Wasser, Hartplatz, Bäume, Büsche, Sonne, Schatten).

Spielmöglichkeiten ums Haus oder in unmittelbarer Nähe sind vorhanden und leicht erreichbar.

Die Aussenräume sind verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen (Luftverschmutzung, Lärm) ausgesetzt. Sie sind für die Kinder erkennbar begrenzt.

6. BRANDSCHUTZ, SICHERHEIT, HYGIENE

Das Wohlbefinden, die Sicherheit und die gesunde Entwicklung des Kindes haben erste Priorität. Da ein Kind Risiken eingehen (können) muss, um sich Kompetenzen anzueignen, ist ein bewusster Umgang mit Gefahren seitens des Betreuungspersonals unabdingbar. Die Sicherheit der Personen, des Materials und des Gebäudes ist gewährleistet.

Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften sind erfüllt.

Ein Sicherheitskonzept liegt vor. Es beinhaltet ein Notfall- und Unfallkonzept.

Ein Evakuationskonzept liegt vor. Jährlich einmal wird eine Brandschutzübung mit den Mitarbeitenden durchgeführt.

Im Hygienekonzept ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften definiert. Es ist eine Person bestimmt, die für die Hygiene- und Lebensmittelsicherheit verantwortlich zeichnet.

Die vorliegenden KiTaS-Richtlinien wurden an der ersten Delegiertenversammlung vom 28. März 2008 in St. Gallen angenommen.⁵ Sie ersetzen die bisher geltenden Betriebsrichtlinien und treten per sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Hildegard Fässler

Der Protokollführer

Guido Schär

Zürich, den 28. März 2008

⁵ Zwar konnte der Entscheid gefällt werden, wie bis anhin mit Plätzen zu rechnen, die textliche Ausführung 4.2 *Kinderguppen* Abs. 6 bis 10 ist jedoch noch nicht definitiv verabschiedet (der Inhalt entspricht der bisherigen Version und ist als nicht abgeändert bis auf weiteres gültig). Eine Genehmigung wird bei der nächsten möglichen Gelegenheit erfolgen.

